



An den Grossen Rat

12.1065.01

FD/P121065

Basel, 3. September 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 27. August 2013

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Totalrevision zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen des BVG

Inhalt

1. Begehren	4
2. Einleitung	4
3. Finanzielle Entwicklung seit 2008 und aktueller Stand	5
3.1 Finanzielle Entwicklung seit 2008.....	5
3.2 Aktueller Stand	5
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
5. Leistungen oder Finanzierung festlegen	6
6. Vollkapitalisierung oder Option Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie	7
6.1 Vollkapitalisierung	7
6.2 Teilkapitalisierung.....	8
6.2.1 Überblick System	8
6.2.2 Berechnungen System Teilkapitalisierung	9
6.3 Vergleich der beiden Systeme	10
7. Technischer Zinssatz	12
7.1 Entwicklung Renditen der letzten Jahre	12
7.2 Höhe des technischen Zinssatzes.....	12
7.3 Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes	15
7.3.1 Höhere Bewertung der Verpflichtungen für Rentner.....	15
7.3.2 Beitragsschlüsse für Aktive / Besitzstand Aktive	15
8. Mögliche Lösungsvarianten bezüglich Leistungsplan	17
8.1 Einleitung.....	17
8.2 Heutige Leistungen im Vergleich zu anderen Kantonen und dem Bund.....	17
8.3 Notwendige Beiträge verschiedener Leistungsniveaus.....	18
8.4 Besitzstand durch Senkung des technischen Zinssatzes und Leistungsreduktion	19
9. Auswertung der Vernehmlassung	21
9.1 Allgemeines.....	21
9.2 Finanzierung oder Beiträge	21
9.3 Voll- oder Teilkapitalisierung	21
9.4 Technischer Zinssatz	22
9.5 Sanierungsmassnahmen bei Vollkapitalisierung.....	22
9.6 Besitzstandskosten bei Wechsel ins Beitragssprinzip.....	22
9.7 Weitere Themen der Vernehmlassungsantworten.....	23
10. Vorschlag des Regierungsrates	24
10.1 Einleitung.....	24
10.2 Rahmenbedingungen für mögliche Leistungspläne	24
10.3 Deckungslücke und einmalige Umstellungskosten bei einer Senkung des technischen Zinssatzes	25
10.4 Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie für den Bereich Staat, BVB, IWB und Spitäler	25
10.5 Beitrag des Arbeitgebers	26
10.6 Fazit	27
11. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	28
A. Allgemeines	28
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz	28
§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich.....	28

§ 3 Sammeleinrichtung	29
§ 4 Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks	30
B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen	31
§ 5 Grundsätze	31
§ 6 Staatsgarantie	31
§ 7 Vorsorgevermögen	32
§ 8 Sanierung	32
C. Organisation und Verwaltung	33
§ 9 Organe	33
§ 10 Verwaltungsrat	33
§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats	34
§ 12 Vorsorgekommission	35
§ 13 Geschäftsleitung	35
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
§ 14 Übergangsbestimmung	36
§ 15 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	38
Schlussbestimmung	45
12. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	46
13. Antrag	46
Grossratsbeschluss	47
Gesetz betreffend die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)	47
A. Allgemeines	47
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz	47
§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich	47
§ 3 Sammeleinrichtung	47
§ 4 Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks	48
B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen	48
§ 5 Grundsätze	48
§ 6 Staatsgarantie	48
§ 7 Vorsorgevermögen	49
§ 8 Sanierung	49
C. Organisation und Verwaltung	49
§ 9 Organe	49
§ 10 Verwaltungsrat	49
§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats	50
§ 12 Vorsorgekommission	50
§ 13 Geschäftsleitung	51
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	51
§ 14 Übergangsbestimmung	51
§ 15 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	52
Schlussbestimmung	55
Anhänge	56

1. Begehr

Mit dem vorliegenden Ratschlag legen wir Ihnen einen Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vor. Diese Totalrevision ist notwendig, um die auf Bundesebene per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) umzusetzen, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu regelt. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Senkung des technischen Zinssatzes vornehmen zu können.

2. Einleitung

Es sind zwei Gründe, die dazu führen, dass das Pensionskassengesetz (PKG) nach 2007 erneut totalrevidiert werden muss:

- Per 1. Januar 2012 ist auf Bundesebene eine Revision des BVG in Kraft getreten, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu regelt und für die eine Umsetzungsfrist bis 1. Januar 2014 gesetzt wurde, die mittlerweile für gewisse Teile der Revision auf 1. Januar 2015 verlängert wurde. Diese Revision strebt eine starke Verselbständigung der Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an. Für die PKBS wurde diese Verselbständigung schon weitgehend mit der letzten Revision 2007 vorweggenommen. Neu ist aber, dass der Grosse Rat nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen darf.
- Das rekordtiefen Zinsniveau, die Verwerfungen an den Kapitalmärkten sowie die unbremste Zunahme der Lebenserwartung zwingen die Pensionskassen zu versicherungs-technischen Anpassungen. Dies geschieht insbesondere über eine Senkung des technischen Zinssatzes. Dies hat aber Konsequenzen für das Finanzierungsgleichgewicht der Kasse. Wird eine tiefere Sollrendite einkalkuliert, müssen entweder höhere Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers vorgesehen werden, die Leistungen müssen reduziert werden oder es muss eine Kombination dieser Massnahmen erfolgen.

In Kapitel 4 sind die Optionen für den Gesetzgeber aufgrund der Änderungen des BVG dargestellt. In den Kapiteln 5 bis 8 sind die möglichen Optionen auf der Leistungs- und Finanzierungsseite sowie die Konsequenzen einer Senkung des technischen Zinssatzes detailliert beschrieben. In Kapitel 9 sind die Antworten der interessierten Verbände und Parteien auf die Vernehmlassung des Regierungsrates dargestellt.

In Kapitel 10 werden die wichtigsten Eckpunkte und die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags des Regierungsrates vorgestellt und in Kapitel 11 schliesslich die einzelnen Gesetzesbestimmungen kommentiert.

3. Finanzielle Entwicklung seit 2008 und aktueller Stand

3.1 Finanzielle Entwicklung seit 2008

Sowohl bei der Ausfinanzierung per 1. Januar 2008 als auch bei der im 2010 beschlossenen Sanierung der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt hat der Arbeitgeber jeweils den gesamten Betrag zur Verfügung gestellt. Die Kosten per 1. Januar 2008 betragen 1'380 Mio. Franken, davon für den Kanton 1'120 Mio. Franken. Die im Jahr 2010 anfallenden Sanierungskosten beliefen sich für den Kanton auf 795 Mio. Franken. Die Arbeitnehmenden zahlen dem Arbeitgeber 20% dieses Betrags mittels Lohnverzicht (Ausfinanzierung) und einem temporär höheren Pensionskassenbeitrag (Sanierung) zurück, die Rentner tragen 30% durch einen Verzicht auf die Teuerungsanpassung (keine Teuerungsanpassung in den nächsten 12 Jahren, danach während weiteren 10 Jahren höchstens 0.5%). Zudem wurde das frühestmögliche ordentliche Rücktrittsalter von früher 60 auf 63 Jahre erhöht. Weiter besteht ab einem Deckungsgrad von 95 Prozent eine zwingende paritätische Sanierungspflicht, da die Staatsgarantie grösstenteils aufgehoben worden ist.

Mit der Änderung des Pensionskassengesetzes wurde die Staatsgarantie des Kantons auf die Wertschwankungsreserven, höchstens aber auf 20% der Vorsorgekapitalien beschränkt.

3.2 Aktueller Stand

Die PKBS weist per 1. Januar 2013 einen Deckungsgrad für den Bereich Staat (ohne BVB, IWB und Spitäler) von 97.4%, für die gesamte Kasse einen solchen von 98.4% aus. Im Jahr 2012 wurde eine Performance von 6.7% erzielt, im Vorjahr lag sie allerdings bei minus 0.2%, während die Sollrendite (notwendige Rendite zum Halten des Deckungsgrads) 4.6% beträgt. Die Deckungslücke per 1. Januar 2013 beträgt 169 Mio. Franken, für den Bereich Staat sind es 155 Mio. Franken, inkl. BVB, IWB und Spitäler rund 158 Mio. Franken.

Bei den Zahlen per 1. Januar 2013 ist die Umstellung auf neue Grundlagen betreffend Lebenserwartung schon berücksichtigt. Diese Umstellung des Tarifs auf VZ 2010 ist vom Verwaltungsrat der PKBS auf den 1. Januar 2013 beschlossen worden.

Der Anteil der Rentner an den Vorsorgekapitalien beläuft sich für den Bereich Staat auf rund 65%, sodass eine eingeschränkte strukturelle Risikofähigkeit besteht, da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen und die Beiträge in den Teuerungsfonds beinahe vollständig für die "Rückzahlung" der Rentner für ihre Ausfinanzierungs- und Sanierungskosten reserviert sind. Somit müssen bei jeder weiteren Sanierung – eine solche ist unter der heutigen gesetzlichen Regelung bei einem Deckungsgrad von unter 95% zwingend einzuleiten – die aktiven Versicherten auch die Hälfte des auf die Rentner fallenden Teils des Fehlbetrags übernehmen.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Einrichtungen des öffentlichen Rechts können neu **nur** entweder die Bestimmungen über die **Leistungen oder** jene über die **Finanzierung** für ihre Pensionskasse erlassen (Art. 50 Abs. 2 BVG).

Nicht im Gesetz sondern gemäss BVG vom Verwaltungsrat der Pensionskasse festgelegt wird der **technische Zinssatz**. Dieser hat einen wesentlichen Einfluss auf das Finanzierungsgleichgewicht bei gegebenen Leistungen, bzw. auf die mögliche Höhe der Leistungen bei gegebener Finanzierung.

Der Gesetzgeber kann weiter das **Rücktrittsalter** festlegen, da dies primär eine personalrechtliche Angelegenheit ist.

Ebenfalls im Gesetz geregelt werden kann - muss aber nicht -, ob die Kasse oder der Anschluss für den Bereich Staat im **Leistungs- oder im Beitragsprimat** geführt werden soll.

Gemäss BVG wird für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften neu zwischen zwei Systemen der Kapitalisierung unterschieden: die **Vollkapitalisierung** (Art. 65 Abs. 2 BVG) und die **Teilkapitalisierung** (Art. 72 bis g BVG). Die Option, die Kasse im System der Teilkapitalisierung zu führen, ist allerdings zwingend mit einer Staatsgarantie verbunden. Weiter gelten auch spezielle Regeln bezüglich Mindestdeckungsgrad und Sanierungsmassnahmen. Die beiden Systeme sind in Kap. 6 ausführlich beschrieben.

5. Leistungen oder Finanzierung festlegen

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 BVG). Für die Anpassung der Gesetze, der Reglemente etc. besteht nach einer Verlängerung des Bundesrates nun eine dreijährige Übergangsfrist, d.h. die Anpassungen müssen bis spätestens per 1. Januar 2015 vollzogen sein. Für gewisse Teile der Revision (z. B. Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades bei Teilkapitalisierung) besteht allerdings noch die ursprüngliche Frist bis 1. Januar 2014.

Da zwischen den Leistungen und den Beiträgen eine Wechselwirkung besteht, können im politischen Prozess zwar die Beiträge nicht ohne Kenntnis der damit möglichen Leistungen festgelegt werden. Mit der Delegation nur noch einer Komponente an den Gesetzgeber soll aber verhindert werden, dass Leistungen und Beiträge festgelegt werden, die nicht im Gleichgewicht zueinander stehen (= strukturelle Unterfinanzierung). Damit erhält das oberste paritätische Organ einer Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Bundesrecht deutlich mehr Verantwortung und Einfluss als bisher.

Der technische Zinssatz als Haupteinflussfaktor für die Leistungen und die Finanzierung ist keine in Stein gemeisselte Grösse. Wenn sich das Zinsniveau nachhaltig ändert, ist auch der technische Zinssatz anzupassen. Da die Höhe der Beiträge und des Vorsorgekapitals (Leistungsprimat) bzw. des Umwandlungssatzes (Beitragsprimat) im Wesentlichen vom technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängen und beide keine festen Grössen sind, sollten entweder die Beiträge oder die Leistungen bei Bedarf angepasst werden können, natürlich jeweils unter Berücksichtigung einer aus Treu und Glauben gegebenen Frist.

Aus der Prämissen, dass die Finanzierungs-Beiträge sowohl aus Sicht der aktiven Versicherten als auch aus Sicht des Arbeitgebers nicht erhöht werden sollten, ergibt sich auch eine Präferenz für fixe Finanzierungs-Beiträge auf Gesetzesebene und der entsprechenden Verantwortung für das paritätische Organ der PKBS, die Leistungen jeweils entsprechend festzulegen.

Es liegt in der Verantwortung des paritätischen Organs, nicht zu hohe und damit zu risikoreiche Leistungen zu beschliessen. Gerät die Kasse in eine Unterdeckung, muss das paritätische Organ Massnahmen zu Sanierung der Kasse ergreifen. Eine Unterdeckung entsteht dann, wenn Leistungen und Finanzierung nicht im Gleichgewicht sind, d.h. die Beiträge ungenügend sind oder die Sollrendite über der erzielbaren Anlagerendite liegt.

Die gesetzliche Fixierung der Finanzierungs-Beiträge muss nicht zwingendermassen heissen, dass damit ein Beitragsprimat einhergeht. Das paritätische Organ der PKBS kann in einem solchen Szenario in einem Leistungsprimat über die Senkung des Rentensatzes einen ähnlichen Effekt erzielen, wie im Beitragsprimat mit einer Senkung des Umwandlungssatzes. Weniger üblich sind dagegen im Leistungsprimat temporäre Leistungsverschlechterungen, wie sie im Beitragsprimat eine Minderverzinsung letztlich bedeuten.

Aus Risiko- und Kompetenzüberlegungen sollte der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Finanzierung, das paritätische Organ diejenigen über die Leistungen festlegen. Dies kann selbstverständlich nicht ohne Kenntnis der "Gegenseite" erfolgen, d.h. der Gesetzgeber muss die mit seinen vorgegebenen Beiträgen zu erwartenden Leistungen kennen und umgekehrt. Sobald die effektiven Leistungen unter das anvisierte Leistungsziel fallen, kann das paritätische Organ der PKBS darauf hinweisen und eine Anpassung der Beiträge beantragen.

6. Vollkapitalisierung oder Option Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie

6.1 Vollkapitalisierung

Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausweisen. Bei einem Deckungsgrad von 100% besteht allerdings noch keine finanzielle Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserven vorhanden ist.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt. Genauso müssen Reserven und freie Mittel bei Überdeckung mitgegeben werden.

Wird für die PKBS (weiterhin, d.h. wie seit dem 1. Januar 2008) der Weg der Vollkapitalisierung gewählt und befindet sie sich in Unterdeckung, bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100%:

- Sanierung mit einem Sanierungsplan, gemäss dem nach fünf bis sieben Jahren, spätestens aber nach zehn Jahren ein Deckungsgrad von 100% erreicht werden muss. Diese Vorgaben sind dieselben, welche auch für privatrechtliche Einrichtungen gelten. Für eine solche Sanierung stehen als mögliche Instrumente primär Sanierungsbeiträge, wovon der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu leisten hat, zur Verfügung. Im Beitragsprimat kann zusätzlich das Instrument der Minderverzinsung eingesetzt werden, was einer temporären Leistungsreduktion gleichkommt.
- Einmaleinlage des Arbeitgebers, damit die PKBS sofort einen Deckungsgrad von 100% ausweist, und damit Vorfinanzierung des Anteils der Destinatäre an der Sanierung. Diese Vorfinanzierung muss von den Destinatären über temporär höhere Beiträge oder einen temporären Lohnverzicht rückerstattet werden (analog der Sanierung 2010 oder der Ausfinanzierung 2008 der PKBS).
- Anerkennung der Unterdeckung als Schuld, sodass die PKBS den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung (mit oder ohne Amortisation) einstellt und damit einen Deckungsgrad von 100% ausweist. Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmenden an der Rückzahlung dieser Forderung über eine Beitragsverschiebung beteiligen – in demjenigen Umfang, wie die

Arbeitnehmenden während der Amortisationsdauer höhere Beiträge als bisher leisten, wird der Arbeitgeber entlastet.

6.2 Teilkapitalisierung

6.2.1 Überblick System

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 (sprich am 1. Januar 2012) die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen. Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen. Es besteht nur noch vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100% eine Staatsgarantie. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Dabei sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung ("globaler Deckungsgrad") und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden volumnfänglich gedeckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung z.B. einen Deckungsgrad von 90% aus und werden Reserven von 20%-Punkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 70%. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80% ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80%, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, z.B. wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, auch in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Für den Kanton Basel-Stadt dürfte der Auslagerungsprozess allerdings schon weitgehend abgeschlossen sein, so dass diese Bestimmungen keine grosse Relevanz haben.

Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden Regelungen erwähnenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads von 80% vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

Aus versicherungstechnischer Sicht die anspruchsvollste von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben ist diejenige, dass der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Versicherten gleich gross, d.h. ihr Anteil betrage je 50% – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist, bei der PKBS liegt er für den Bereich Staat bei rund

65% – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70%. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentenbeziehenden voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20% des Vermögens verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40% für die aktiven Versicherten ergibt (= 20% : 50%). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40% des bei Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60% sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Isoliert betrachtet werden allerdings umgekehrt für die Aktiven auch nur 40% der sonst notwendigen Sparbeiträge benötigt, um den Deckungsgrad stabil zu behalten. Die restlichen 60% der Sparbeiträge stehen somit für das Umlageverfahren zur Verfügung. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Anteil an Rentenbeziehenden darauf angewiesen, dass sich die Summe der nicht benötigten Sparbeiträge und die benötigte Umlagesumme für neue Rentenbeziehende im Gleichgewicht befinden.

6.2.2 Berechnungen System Teilkapitalisierung

Zentral für die oben erwähnte Stabilität des Deckungsgrades im System der Teilkapitalisierung ist die Quote der Aktiven, die jedes Jahr pensioniert wird, gemessen an ihrem Vorsorgekapital im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital der Aktiven. Sind die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers so festgelegt, dass die Finanzierung bei einem Deckungsgrad von 100% im Gleichgewicht ist, muss im System der Teilkapitalisierung bei einem tieferen Deckungsgrad der Aktiven für die Stabilität dieses Deckungsgrades nur der entsprechende Prozentanteil der Sparbeiträge für den Sparprozess verwendet werden. Der übersteigende Teil der Sparbeiträge kann dazu verwendet werden, um den Deckungsgrad jener Versicherten die pensioniert werden, auf 100% zu erhöhen. Ob die Mittel, die im Sparprozess nicht benötigt werden, für jene Versicherten ausreichen, die aufgrund ihrer Pensionierung auf 100% angehoben werden müssen, hängt von der Pensionierungsquote des Vorsorgekapitals der Aktiven und dem Deckungsgrad für die Aktiven ab. In der nachstehenden Tabelle ist der Zusammenhang bei einem Gesamtbeitrag von 28.5% bei einem Deckungsgrad von 100% dargestellt.

Tabelle 1: *Teilkapitalisierung: Finanzierungsbeiträge in Abhängigkeit von Deckungsgrad und Pensionierungsquote (Berechnungen Swisscanto Vorsorge AG)*

Deckungsgrad Aktive	Neue Rentner 6% VK Aktiv	Neue Rentner 7% VK Aktiv	Neue Rentner 8% VK Aktiv	Neue Rentner 10% VK Aktiv
50%	26.4%	28.2%	30.0%	33.6%
60%	26.8%	28.3%	29.7%	32.5%
70%	27.3%	28.3%	29.4%	31.5%
80%	27.7%	28.4%	29.1%	30.5%
90%	28.1%	28.4%	28.8%	29.5%
100%	28.5%	28.5%	28.5%	28.5%

Je nach Kombination von Pensionierungsquote und Deckungsgrad wäre der bei dieser Kombination notwendige Gesamtbeitrag höher oder tiefer als 28.5%. Bei einer eher tiefen Pensionierungsquote (unter 7% des Vorsorgekapitals) würde demnach ein Gesamtbeitrag von weniger als

28.5% ausreichen, bei einer höheren Pensionierungsquote (über 7% des Vorsorgekapitals) müsste ein etwas höherer Gesamtbeitrag einkalkuliert werden, um den Deckungsgrad stabil zu halten.

Für den Bereich Staat lag die Pensionierungsquote per Ende 2012 bei ca. 7.2%, der Deckungsgrad für die Aktiven liegt bei einem technischen Zinssatz von 3% bei rund 77%. Damit ist gemäss der obenstehenden Tabelle nur ein unwesentlich höherer Beitrag als 28.5% notwendig, um diesen Deckungsgrad stabil zu behalten.

Wenn die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag bei einem Deckungsgrad von 100% und dem bei einem bestimmten tieferen Deckungsgrad und einer bestimmten Pensionierungsquote als Umlagebeitrag bezeichnet wird, dann beträgt dieser Umlagebeitrag zurzeit maximal 0.1% bis 0.2%-Punkte der Beiträge. Im Prinzip könnte für diesen Umlagebeitrag gemäss BVG eine Umlagereserve ausgeschieden werden. Dies erscheint allerdings aufgrund der geringen Höhe des notwendigen Umlagebeitrages nicht nötig.

6.3 Vergleich der beiden Systeme

Tabelle 2: Schematische Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
<p>Staatsgarantie: Keine</p>	<p>Staatsgarantie: Voraussetzung, bis Vollkapitalisierung inkl. Wert-schwankungsreserve erreicht ist Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100%</p>
<p>Deckungsgrad: Ausweisen wie bisher (ein Deckungsgrad) 100% Deckungsgrad darf nicht unterschritten werden bzw. es sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen</p>	<p>Deckungsgrad: Zwei Deckungsgrade: Globaler und derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden auf 100% gestellt sind (somit beläuft sich der Grad für die aktiven Versicherten zu Beginn auf unter 100%) Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden</p>
<p>Sanierungsmassnahmen: Unterschreiten 100% Deckungsgrad</p>	<p>Sanierungsmassnahmen: Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sowie bei Abweichen vom Finanzierungsplan auf den Ziel-deckungsgrad</p>
<p>Aufsicht:</p>	<p>Aufsicht: Genehmigt Führung der Kasse im teilkapitalisierten Verfahren Genehmigt Finanzierungsplan</p>
<p>Vorteil: Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Aktive – Rentenbeziehende), sofern die "richtigen" technischen Parameter gewählt werden (technischer Zinssatz etc.) Sofortiger Wegfall der Staatsgarantie Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privat-rechtliche Stiftung</p>	<p>Vorteil: Keine einmalige hohe Kapitalkosten mit entsprechen-dem Sanierungsbedarf Mit Deckungsgrad von 80% Mindestziel erreicht, da-nach ist gesetzlich nur noch dieser Grad sicherzustel-len</p>
<p>Nachteil: Einmalig hohe Kostenbelastung, insbesondere wenn die Pensionskasse auf gesunde Füsse gestellt werden soll; oder alternativ Möglicherweise lange Sanierungsduer und damit unattraktive Pensionskasse für die Versicherten, wenn Kasse mittels Sanierungsmassnahmen ohne Einlage oder Schuldnerkennung des Arbeitgebers einen Deckungsgrad von 100% erreichen soll</p>	<p>Nachteil: Nur Kanton und Gemeinden sind garantiefähig Anfälligkeit auf demographische Veränderungen innerhalb der Kasse, da Rentenbeziehende immer zu 100% zurückgestellt sein müssen; Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhtem Umlagebeitrag und somit zur Verteuerung der laufen-den Finanzierung Staatsgarantie fällt sehr spät weg</p>

Der Vorteil eines Systems der Teilkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Pensionskassen liegt also in den für die öffentliche Hand weniger hohen Sanierungsanforderungen, da nur bis auf 80% Deckungsgrad ausfinanziert werden muss. Auch die Finanzierung der Verpflichtung für die Aktiven fällt günstiger aus, da das notwendige Kapital nur zum Teil aufgebaut werden muss. Auf der anderen Seite fallen bei Pensionierungen Umlagekosten an, da nun das fehlende Kapital ergänzt werden muss. Unter der Bedingung, dass sich diese beiden Komponenten in einem Gleichgewicht befinden, ist die Finanzierung der laufenden Rentenansprüche trotz fehlendem Vermögensertrag gesichert.

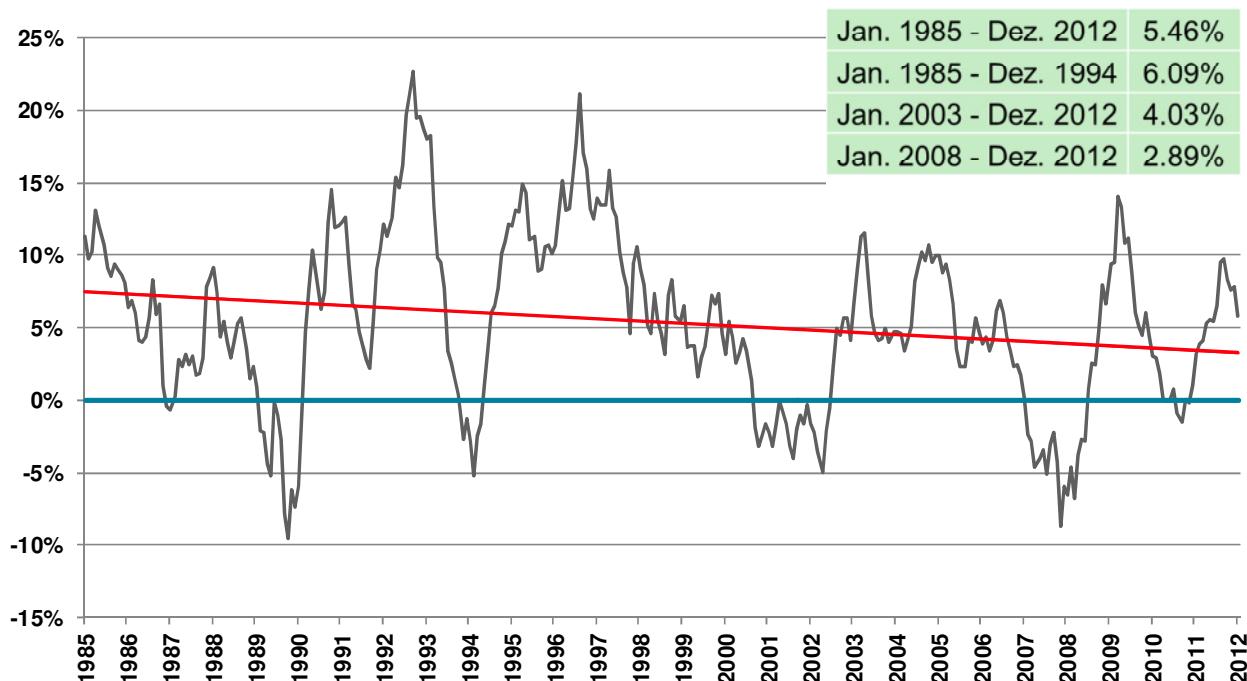
Die im Kapitel 7 beschriebenen Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes führen schon für die ordentliche Finanzierung zu einem Änderungsbedarf, der auch zu Leistungskürzungen führen wird. Zusätzlich entstehen bedeutende einmalige Umstellungskosten, die im System der Vollkapitalisierung nur mit zusätzlichen Sanierungsmassnahmen finanziert werden könnten. Im System der Teilkapitalisierung wären dieselben Leistungsreduktionen notwendig, aber es könnte auf weitere Sanierungsmassnahmen verzichtet werden, solange der Deckungsgrad nicht unter 80% absinkt.

7. Technischer Zinssatz

7.1 Entwicklung Renditen der letzten Jahre

Der PK-Index der Bank Pictet zeigt, dass die Renditen für ein durchschnittlich angelegtes Portfolio einer Pensionskasse vor allem in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt deutlich tiefer ausgefallen sind:

Abbildung 1: Renditeentwicklung PK-Index Pictet 93



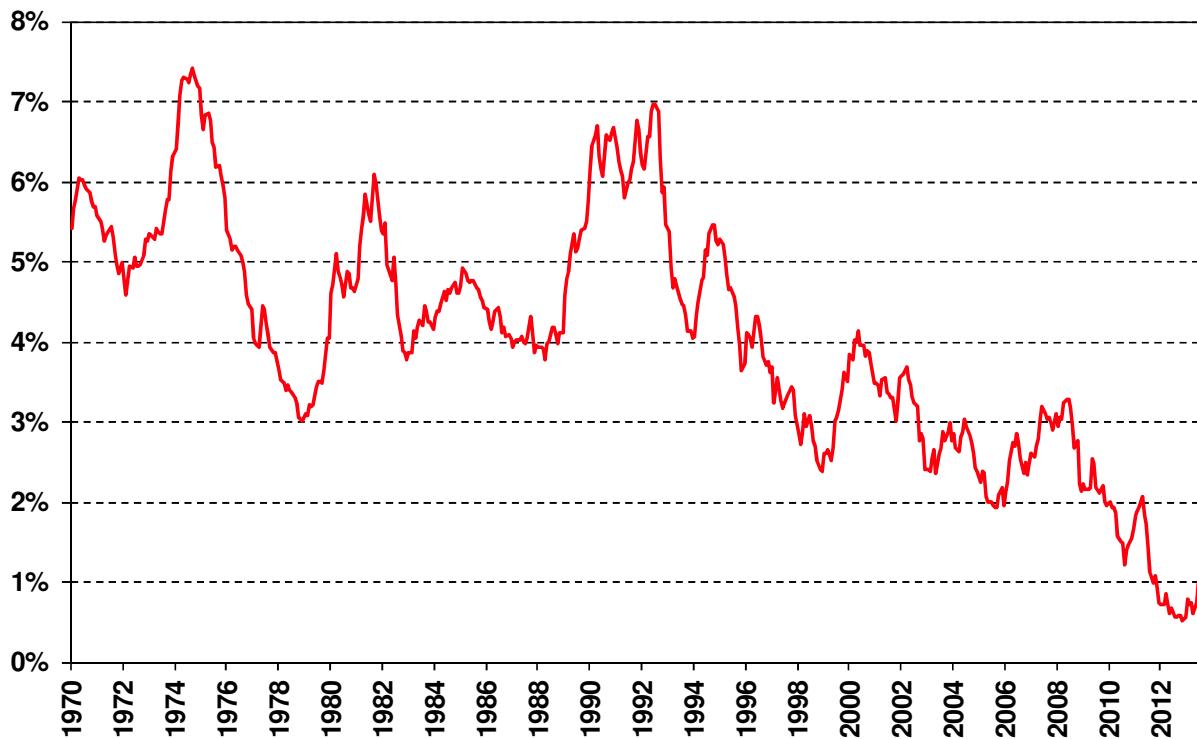
Die Auswertung ergibt, dass in den letzten 5 Jahren durchschnittlich ein Anlageerfolg von 2.9% und in den letzten 10 Jahren ein solcher von 4.0% erzielt wurde. Vor allem in den letzten 5 Jahren lag diese Referenz-Rendite also substantiell tiefer als die Sollrendite für die PKBS von 4.6%, auch wenn von den Pensionskassen gerade im letzten Jahr sehr gute Anlageergebnisse erzielt wurden (z. B. PKBS 6.7%) und sie auch im laufenden Jahr gut unterwegs sind.

7.2 Höhe des technischen Zinssatzes

Der technische Zinssatz ist eines der zentralsten Elemente einer Vorsorgeeinrichtung. Er ist einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend. Eine Rente stellt für eine Pensionskasse eine Zahlungsverpflichtung dar, womit der technische Zinssatz die Funktion eines Diskontsatzes dieser Verpflichtungen übernimmt. Da die Renten im Sanierungsfall nicht gekürzt werden dürfen, kann sich die Vorsorgeeinrichtung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen. In demjenigen Umfang, wie der technische Zinssatz (aktuell 4%) über dem risikolosen Zinssatz (aktuell < 1%) liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentenbeziehenden eingehen. Diese Risiken tragen aufgrund der eingangs beschriebenen Problematik des erschöpften Sanierungspotentials die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber, nicht aber die Rentenbeziehenden. Nachstehende Grafik zeigt, dass in den letzten zehn Jahren ein

Risikotransfer von den Rentenbeziehenden zu den aktiven Versicherten stattfand, da der risikolose Zinssatz seit langem deutlich unter 4.0% liegt.

Abbildung 2: Entwicklung der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen



Die Dauer von 10 Jahren widerspiegelt eine Rentnerpopulation sehr gut, da deren "Duration" i.d.R. bei etwa 10 liegt. Ende Juli 2013 betrug die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen rund 1.1%.

Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Aufgabe wurde auch ins Gesetz aufgenommen¹. Die Experten für berufliche Vorsorge haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (KPE) zu beachten.

Die KPE setzt sich in ihrer Fachrichtlinie² FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des technischen Zinssatzes auseinander. Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt. Dieses wird zu $\frac{2}{3}$ mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu $\frac{1}{3}$ mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet. Davon werden 0.5% abgezogen. Das so erhaltene Ergebnis wird auf das nächsttieferne Viertelprozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5% übersteigen.

Der aktuelle Referenzzinssatz für das Rechnungsjahr 2012 liegt bei 3.50% (die guten Anlagejahre der 90er-Jahre sind darin noch berücksichtigt). Es muss davon ausgegangen werden, dass

¹ Artikel 52e BVG. Die Anpassung ist Teil des Gesetzgebungspakets Strukturreform.

² Fachrichtlinien sind für die Mitglieder der Kammer verbindlich.

sich der Referenzzinssatz innerhalb der nächsten zehn Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 3.0% oder darunter bewegen wird.

Diese Fachrichtlinie hält auch das Vorgehen fest, wenn der technische Zinssatz über dem Referenzzinssatz liegt:

Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, wird der Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung in seinem periodischen Bericht oder bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien und der Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses nach FER 26 dem obersten Organ schriftlich mitteilen.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Überschreitung zu begründen, ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Verschwindet die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen aufgehoben. Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen entsprechend angepasst.

Primatsunabhängig ist der technische Zinssatz für die Rentenbezüger der Diskontsatz zur Bestimmung der eingegangenen Rentenverpflichtungen. Eine Senkung des technischen Zinssatzes um 1 Prozentpunkt führt zu einer Erhöhung der Deckungskapitalien um rund 10%. Nebst der Lebenserwartung ist der technische Zinssatz die entscheidende Grösse zur Bestimmung des Umwandlungssatzes. Je tiefer also der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer fällt der Umwandlungssatz aus. Sind diese beiden Grössen zu hoch angesetzt, fallen Pensionierungsverluste an, die es dann aus anderer Quelle zu finanzieren gilt.

Allerdings ist mit der Senkung des Zinssatzes auch die Frage der Generationengerechtigkeit zu prüfen, da damit eine Erhöhung des Fehlbetrags und somit der Deckungslücke verbunden ist, welche schlussendlich durch den Arbeitgeber und die aktiven Versicherten, nicht aber durch die Rentenbeziehenden zusätzlich zu amortisieren ist.

Festlegung

Der technische Zinssatz sollte eher vorsichtig festgelegt werden, da für jede Neuverzinsung diese "Zinsgarantie" – laufende Renten können nicht gekürzt werden – mehr als 20 Jahre gilt. Wird er sehr tief angelegt, "verteuert" dies auf der anderen Seite die Vorsorge, da für das Leistungsziel entsprechend höhere Sparbeiträge zu leisten sind.

Bei Einführung des BVG betrug der technische Zinssatz (massgebend: BVG Umwandlungssatz) 3.5%, was im Vergleich zu dem damaligen Zinsniveau ein vorsichtiger Satz war bzw. eine Sicherheitsmarge beinhaltete. Da die PKBS heute einen technischen Zinssatz von 4% ausweist, würde ein gleich vorsichtiges "Festsetzen" beim heutigen sehr tiefen Zinsniveau zu sehr hohen Mehrkosten führen. Bei der Senkung des technischen Zinssatzes ist deshalb auch zwischen Wünschbarem und Realisierbarem zu unterscheiden.

Auch die Anlagekommission der PKBS hat eine Beurteilung der künftigen Renditen abgegeben und kommt zum Schluss, dass in den kommenden 10 Jahren eine Durchschnittsrendite von 2.6% erwartet werden kann, wobei dieser Erwartungswert allerdings mit einer grossen Unsicherheit

verbunden ist. Sie kommt deshalb zum Schluss, dass der technische Zinssatz auf ein Niveau gesenkt werden sollte, welches 3% nicht übersteigt.

Der Regierungsrat geht in den folgenden Ausführungen davon aus, dass der technische Zinssatz auf 3% gesenkt wird, und folgt damit auch den Empfehlungen des Verwaltungsrates der PKBS.

7.3 Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes

7.3.1 Höhere Bewertung der Verpflichtungen für Rentner

Nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes auf die Vorsorgekapitalien der laufenden Renten:

Tabelle 3: Kostenfolgen für Rentenbeziehende einer Senkung des technischen Zinssatzes (Stichtag 1. Januar 2013); in Mio. Franken

Grundlagen	VZ 2010; 4.0%	VZ 2010; 3.0%
Staat	3'801.7	4'156.7
BVB, IWB, Spitäler	1'150.6	1'267.3
Total	4'952.3	5'424.0
Mehrkosten Rentenbeziehende		471.7

Soll der technische Zinssatz von 4.0% auf 3.0% gesenkt werden, erhöht dies das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden um 472 Mio. Franken. Dieser "Verteuerung" steht eine Senkung der Sollrendite um einen Prozentpunkt gegenüber. Oder anders ausgedrückt: Der Barwert der Zinsenkung entspricht gerade den 472 Mio. Franken.

7.3.2 Beitragslücke für Aktive / Besitzstand Aktive

Funktion des technischen Zinssatzes im Leistungsprimat (Aktive):

Je höher der technische Zinssatz festgelegt ist, desto tiefer fallen der Barwert der erworbenen Leistungen³ (BEL) und damit die reglementarischen Beiträge aus. Im Gegenzug ist die Sollrendite entsprechend höher, d.h. diejenige Rendite, die mindestens zu erzielen ist, damit der Deckungsgrad nicht absinkt. Eine Senkung des technischen Zinssatzes bei gleichem Leistungsziel führt somit sowohl zu Einmalkosten ("teurerer" Tarif wegen des tieferen technischen Zinssatzes und damit höherer BEL) als auch zu einer Erhöhung der laufenden Beiträge (um den künftigen Anstieg des "teureren" BEL zu finanzieren).

³ Der Barwert der erworbenen Leistungen (BEL) entspricht der im Leistungsprimat individuell erworbenen Austrittsleistung (analog Sparguthaben im Beitragsprimat). Der BEL und damit die Leistungen wachsen mit den Beitragsjahren und dem versicherten Lohn an. Dieser Sparprozess basiert auf den technischen Grundlagen der Pensionskasse. Mit dem im Reglement festgehaltenen Tarif kann die versicherte Person ihren individuellen BEL ablesen. Der Sparprozess – also die Entwicklung des BEL – verläuft weniger anschaulich als im Beitragsprimat, bei dem das individuelle Sparguthaben jährlich durch Zinsen, Einlagen und Sparbeiträge wächst.

Erhöhung Vorsorgekapital aktive Versicherte

Soll der technische Zinssatz von 4.0% auf 3.0% gesenkt werden, entsteht für die aktiven Versicherten eine Beitragslücke. Ohne Erhöhung des Vorsorgekapitals wirkt sich diese Beitragslücke zum Zeitpunkt der Pensionierung in einer tieferen Rente aus (analog der Senkung des Umwandlungssatzes im Beitragsprimat).

In der nachfolgenden Tabelle ist die notwendige Erhöhung des Vorsorgekapitals dargestellt, die sich ergeben würde, wenn der technische Zinssatz von 4% auf 3% gesenkt und der bisherige Leistungsplan (Rentensatz 65%, Rücktrittsalter 63) beibehalten würde.

Tabelle 4: Erhöhung Vorsorgekapital Aktive aufgrund einer Senkung des technischen Zinssatzes bei gleicher Leistung / gleichem Leistungsziel (Stichtag 1. Januar 2013); in Mio. Franken

Grundlagen	VZ 2010; 4.0%	VZ 2010; 3.0%
Staat	2'267.6	2'706.4
BVB, IWB, Spitäler	1'397.5	1'670.0
Total	3'665.1	4'376.4
Erhöhung Vorsorgekapital bei Beibehalt Schlussalter 63		711.3

Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes auf Finanzierung bei gleichen Leistungen

Wie oben erwähnt, müssen bei einer Senkung des technischen Zinssatzes bei gleichen Leistungen auch die Finanzierungsbeiträge erhöht werden.

Die heutigen Beiträge von 29.5% müssten gemäss aktuellen Berechnungen mindestens auf 34.1% erhöht werden, um dasselbe Leistungsziel auch für den noch zu erwerbenden Teil sicherzustellen (siehe auch Kapitel 8.3).

8. Mögliche Lösungsvarianten bezüglich Leistungsplan

8.1 Einleitung

Aus der Senkung des technischen Zinssatzes folgt klar, dass entweder die Finanzierungsbeiträge zu erhöhen sind, oder die Leistungen reduziert werden müssen. Eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge erscheint sowohl aus Arbeitgebersicht, aber auch aus Sicht der Arbeitnehmenden nicht wünschbar.

Für eine Wiederherstellung des Finanzierungsgleichgewichts nach erfolgter Senkung des technischen Zinssatzes, bei gegebenen Finanzierungsbeiträgen, stehen hauptsächlich die folgenden Parameter zur Verfügung:

- Rücktrittsalter
- Rentensatz (Höhe der Rente in Prozent der versicherten Lohnsumme)
- AHV-Überbrückungsrente
- vergünstigte vorzeitige Pensionierung

Eine Erhöhung des Rücktrittsalters auf 65 Jahre erscheint im Quervergleich eine sinnvolle Massnahme zu sein. Mit dieser Massnahme können zudem die übrigen Leistungsparameter mit dem heutigen Beitragsvolumen knapp gehalten werden.

8.2 Heutige Leistungen im Vergleich zu anderen Kantonen und dem Bund

Tabelle 5: Leistungsvergleich; PKBS im Alter 63; die anderen Pensionskassen im Alter 65 (Stand Juli 2013)

Vergleich Vorsorgepläne von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Durchschn. Spargutschriften pro Altersklasse	Basel-Stadt ¹⁾			Aargau			Baselland (neu)			Zug (neu)			BVK (Zürich)			Luzern			Publica (Bund) ³⁾		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total
25 - 29				5.5%	6.5%	12.0%	4.2%	5.2%	9.4%	4.8%	7.2%	12.0%	5.3%	7.9%	13.2%	5.6%	5.6%	11.1%	5.9%	5.9%	11.7%
30 - 34				5.5%	6.5%	12.0%	5.6%	6.8%	12.4%	5.6%	8.4%	14.0%	6.5%	9.7%	16.2%	6.6%	6.6%	13.2%	5.9%	5.9%	11.7%
35 - 39				6.5%	9.5%	16.0%	6.9%	8.5%	15.4%	6.4%	9.6%	16.0%	7.5%	11.3%	18.8%	7.7%	7.7%	15.4%	7.0%	7.9%	14.9%
40 - 44	9.5% 11.7% 21.2%	11.7%	21.2%	7.5%	10.5%	18.0%	8.3%	10.1%	18.4%	7.2%	10.8%	18.0%	8.3%	12.5%	20.8%	8.3%	10.2%	18.5%	7.0%	7.9%	14.9%
45 - 49				8.5%	11.5%	20.0%	9.6%	11.8%	21.4%	8.0%	12.0%	20.0%	8.8%	13.2%	22.0%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	12.8%	21.8%
50 - 54				8.5%	13.5%	22.0%	11.0%	13.4%	24.4%	8.8%	13.2%	22.0%	9.1%	13.7%	22.8%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	12.8%	21.8%
55 - 59				9.5%	14.5%	24.0%	12.3%	15.1%	27.4%	9.6%	14.4%	24.0%	9.6%	14.4%	24.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	16.7%	28.7%
60 - 65 / 63(BS)				9.5%	14.5%	24.0%	12.3%	15.1%	27.4%	10.4%	15.6%	26.0%	8.4%	12.6%	21.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	16.7%	28.7%
Alle Anteil AN / AG	361%	445%	806%	310%	442%	752%	357%	438%	795%	309%	464%	773%	322%	483%	805%	319%	39%	711%	345%	440%	785%
	37%	63%		41%	59%		45%	55%		40%	60%		40%	60%		45%	55%		44%	56%	
Umwandlungssatz Alter 65	6.60%			6.80% ²⁾			5.80%			6.00%			6.20%			6.15%			6.15% ⁴⁾		
Jahreslohn (JL) CHF 50'000																					
Versicherter Lohn in CHF	31'250			33'296			33'333			37'500			25'640			36'080			35'000		
Altersrente in CHF in % JL	20'313			17'026			15'364			17'393			12'813			15'778			16'894		
Altersehegattente in CHF in % AR	13'542			10'216			10'243			10'436			8'542			11'044			11'263		
Invalidenrente in CHF in % JL	20'313			21'642			20'000			22'500			15'384			15'008			16'894		
Ehegattenrente in CHF in % JL	13'542			12'985			13'333			15'000			10'256			10'506			11'263		
	27%			26%			27%			30%			21%			21%			23%		
Jahreslohn (JL) CHF 100'000																					
Versicherter Lohn in CHF	72'160			72'160			72'160			75'640			75'640			86'080			75'640		
Altersrente in CHF in % JL	46'904			36'900			33'260			35'082			37'799			37'642			36'510		
Altersehegattente in CHF in % AR	31'269			22'140			22'174			21'049			25'199			26'350			24'340		
Invalidenrente in CHF in % JL	46'904			46'904			43'296			45'384			45'384			35'806			36'510		
Ehegattenrente in CHF in % JL	31'269			28'142			28'864			30'256			30'256			25'064			24'340		
	31%			28%			29%			30%			30%			25%			24%		

¹⁾ kollektive Finanzierung, ohne Kosten für AHV-Überbrückungsrente und vergünstigte vorzeitige Pensionierung

²⁾ Umwandlungssatz wird per 1. 1. 2014 auf 5.90% gesenkt werden

³⁾ Standardplan für Angestellte bis Lohnklasse 23

⁴⁾ Umwandlungssatz wird per 1.1.2015 auf 5.65% gesenkt werden

In den obigen Zahlen ist keine Verzinsung berücksichtigt (goldene Regel), auch dort nicht, wo die Invalidenrente dem projizierten, verzinsten Sparkapital entspricht (Luzern und Publica) Spargutschriften für Berechnung Altersrente erst ab Alter 25 berücksichtigt, auch wenn die Vorsorgepläne einen früheren Beginn vorsehen (Publica ab Alter 22, BVK ab Alter 24)

Zwecks Vergleichbarkeit werden für die Pensionskasse Basel-Stadt der Risikobeitrag von 3.5% und die Zusatzleistungen für AHV-Überbrückungsrente und vorzeitige Pensionierung pauschal vom Arbeitgeberbeitrag von 20% in Abzug gebracht. Der Vergleich zeigt, dass für die Pensionskasse Basel-Stadt ein gleich hoher oder leicht höherer Sparbeitrag über 38 Jahre geleistet wird als in den anderen Kassen über 40 Jahre. Bei anderen Kassen liegt das Rücktrittsalter in der Regel bei Alter 65, während bei der PKBS die ausgewiesenen Leistungen bereits im Alter 63 anfallen.

8.3 Notwendige Beiträge verschiedener Leistungsniveaus

Nachstehende Tabelle zeigt die bei einer Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% oder auf 2.5% notwendigen Beiträge, um ein bestimmtes Leistungsniveau zu finanzieren. Grün markiert sind jene Varianten, bei denen die notwendigen Beiträge das heutige Beitragsniveau nicht überschreiten.

Tabelle 6: Kosten der laufenden Finanzierung bei einer Senkung des technischen Zinssatzes für die aktiven Versicherten auf 3.0% oder auf 2.5%; je nach Rücktrittsalter und maximalem Rentensatz; ohne Berücksichtigung der Einlage in den Teuerungsfonds Renten von 5% der versicherten Lohnsumme

Technischer Zinssatz	3.00%		2.50%	
Schlussalter	63		63	
Rentensatz	65%	60%	65%	60%
Sparbeitrag	20.50%	18.80%	23.20%	21.40%
Nachzahlung Lohnerhöhung	8.70%	8.10%	9.90%	9.10%
Risikobeitrag	2.30%	2.10%	2.30%	2.20%
Total Plankosten	31.50%	29.00%	35.40%	32.70%
AHV Überbrückungsrente	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%
Subtotal	32.90%	30.40%	36.80%	34.10%
Vorzeitige Pensionierung	1.20%	1.10%	1.20%	1.10%
Kosten Total	34.10%	31.50%	38.00%	35.20%
Technischer Zinssatz	3.00%		2.50%	
Schlussalter	64		64	
Rentensatz	65%	60%	65%	60%
Sparbeitrag	18.90%	17.40%	21.60%	19.90%
Nachzahlung Lohnerhöhung	8.10%	7.50%	9.20%	8.50%
Risikobeitrag	2.50%	2.40%	2.60%	2.40%
Total Plankosten	29.50%	27.30%	33.40%	30.80%
AHV Überbrückungsrente	1.20%	1.20%	1.20%	1.20%
Subtotal	30.70%	28.50%	34.60%	32.00%
Vorzeitige Pensionierung	1.20%	1.10%	1.20%	1.10%
Kosten Total	31.90%	29.60%	35.80%	33.10%
Technischer Zinssatz	3.00%		2.50%	
Schlussalter	65		65	
Rentensatz	65%	60%	65%	60%
Sparbeitrag	17.40%	16.00%	19.90%	18.30%
Nachzahlung Lohnerhöhung	7.50%	7.00%	8.60%	7.90%
Risikobeitrag	2.80%	2.60%	2.90%	2.70%
Total Plankosten	27.70%	25.60%	31.40%	28.90%
AHV Überbrückungsrente	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Subtotal	28.70%	26.60%	32.40%	29.90%
Vorzeitige Pensionierung	1.20%	1.10%	1.20%	1.10%
Kosten Total	29.90%	27.70%	33.60%	31.00%

Die Aufteilung obiger Tabellen folgt jeweils folgender Logik:

- Sparbeitrag (notwendiger Beitrag, um die Tarifzunahme (Erhöhung Freizügigkeitsanspruch) innerhalb eines Jahres zu finanzieren), Nachzahlung Lohnerhöhung (Kosten, die bei einer Lohnerhöhung von 4% / 3% / 2% / 1% pro Altersgruppe 25 / 35 / 45 / 55 anfallen) sowie technische Risikoprämie, alle Werte gemäss Tarif (VZ 2010) bestimmt, ergeben das **Total Plankosten**
- Kosten der AHV-Überbrückungsrente ergibt zusammen mit dem Total Plankosten das **Subtotal**
- Kosten vergünstigte vorzeitige Pensionierung (3% Kürzung vor dem Rücktrittsalter, 7% zwei Jahre vor dem Rücktrittsalter und 12% drei Jahre vor dem Rücktrittsalter) ergeben zusammen mit dem Subtotal die **Kosten Total**
- Grün markiert ist dasjenige Planpaket, bei welchem der Beitragsaufwand nicht über demjenigen von Heute (29.5%) liegt.
- Die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente und für die vergünstigte vorzeitige Pensionierung sind schematisch festgelegt (zusammen deutlich tiefer als die für das neue PKG auf den 1. Januar 2008 angenommenen 4%, da die in den letzten Jahren "gemessenen" Werte jeweils bei rund 2% lagen). Zudem kann nur geschätzt werden, wie sich das Pensionierungsverhalten aufgrund der Erhöhung des Rücktrittsalters verändert.
- Die aufgezeigten Beiträge enthalten, anders als in der bisherigen Finanzierung beim Tarif EVK 2000; 4.0%, weder eine Veralterungsmarge (eine Erhöhung des Rücktrittsalters führt zu höheren Spar- und Risikobränden, aber auch zu höheren Nachzahlungen) noch eine Reserve für höhere Lohnerhöhungen als modellmäßig angenommen (z.B. infolge höherer Teuerung oder Anpassung des Lohngesetzes). Auf der anderen Seite dürfte eine angenommene Lohnerhöhung von 4% / 3% 2% / 1% bei der gegenwärtig tiefen Teuerung über den effektiven Anpassungen liegen und damit eine Marge beinhalten.

Die Auswertung von Tabelle 6 zeigt u.a., dass bei einer Senkung des technischen Zinssatzes auf 3% das bestehende Beitragsniveau nur gehalten werden kann, wenn das Rücktrittsalter auf 65 Jahre erhöht wird. Die AHV-Überbrückungsrente und die vergünstigte vorzeitige Pensionierung in ihrer bisherigen Form können dabei nur noch knapp finanziert werden. Die genaue Ausgestaltung dieser Leistungen bei gegebener Finanzierung ist Aufgabe der Vorsorgekommission des jeweiligen Anschlusses.

Der Regierungsrat präferiert die Heraufsetzung des Rücktrittsalters und damit die Beibehaltung des Rentensatzes von 65% gegenüber einer Reduktion des Rentensatzes, da auch gemäss aktuellem Vorschlag des Regierungsrates voraussichtlich über Jahre hinweg keine Rententeuerung mehr ausgerichtet werden kann.

8.4 Besitzstand durch Senkung des technischen Zinssatzes und Leistungsreduktion

Bei einer Senkung des technischen Zinssatzes entsteht für die Aktiven einerseits eine Lücke betreffend ihrer Kapitalisierung; es ist mehr Kapital notwendig, um im Alter 63 die eine volle Rente zu erhalten. Wird zusätzlich der Leistungsplan verändert, verändert sich auch der weitere Aufbau des Kapitals. Bei Schlussalter 65 wird das für eine volle Rente notwendige Kapital erst später erreicht als heute.

Dies bedeutet für aktive Versicherte kurz vor der Pensionierung, dass sie ohne entsprechende Massnahmen nicht mehr die bis jetzt versprochene Rente (65% des versicherten Lohnes bei Pensionierung im Alter 63) erhalten würden.

Für versicherte Personen kurz vor der Pensionierung soll deshalb gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben eine Besitzstandslösung analog der Umstellung 2008 vorgesehen werden. Dabei

erhalten Versicherte bis 5 Jahre vor dem heutigen Rücktrittsalter von 63 Jahren einen vollen Besitzstand, der bis 10 Jahre vor der Pensionierung linear auf null abnimmt. Die Kosten dieses Besitzstandes für sich allein betragen 126 Mio. Franken.

Zusätzlich sollen aktive Versicherte einen Besitzstand im Verhältnis zu ihrem Dienstalter erhalten, wie das ähnlich beispielsweise bei der Zusammenführung der Versicherten der FHNW auch gehandhabt wurde. Der vorgeschlagene Besitzstand nach Dienstalter geht von der Logik aus, dass der volle Besitzstand über 38 Jahre erworben wird. Des bedeutet, dass eine Mitarbeiterin, die seit 5 Jahren beim Kanton arbeitet, 5/38 oder 13% des vollen Besitzstandes erhält. Die Kosten für diesen Besitzstand betragen 260 Mio. Franken.

Individuell angerechnet wird jeweils nur der höhere Besitzstandsbetrag, so dass die gesamten Besitzstandskosten mit rund 299 Mio. Franken deutlich tiefer ausfallen als die Summe der beiden einzelnen Lösungen. Weiter soll der individuell zugewiesene Besitzstandsbetrag im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kanton vor Pensionierung erst nach Ablauf von weiteren 15 Jahren voll in der Freizügigkeitsleistung enthalten sein, vor Ablauf von 15 Jahren nur anteilmässig.

Tabelle 7: Besitzstand Aktive aufgrund einer Senkung des technischen Zinssatzes und Rücktrittsalter 65 (Stichtag 1. Januar 2013); in Mio. Franken

	Total	Staat	BVB, IWB, Spitäler
Voller Besitzstand (bei Erhöhung Rentenalter 65 und Beibehalt vergünstigter vorzeitiger Pensionierung) ⁴	717.5	434.2	283.3
Besitzstand 1: Erhöhung Vorsorgekapital teilweiser Besitzstand (53-58-63) (unter Beibehalt vergünstigter vorzeitiger Pensionierung)	125.8	80.4	45.4
Besitzstand 2: Erhöhung Vorsorgekapital teilweiser Besitzstand 1/38 je Dienstjahr	260.2	161.6	98.6
Kombination von Besitzstand 1 und Besitzstand 2	299.0	186.4	112.6

⁴ Die in Tabelle 4 ausgewiesenen 711.3 Mio. Franken sind derjenige Betrag, welcher bei Festhalten am Rücktrittsalter 63 für die Senkung des technischen Zinssatzes bei gleichen Leistungen im Alter 63 notwendig wären. Damit verbunden wären aber höhere Plankosten, denn im Leistungspramat gibt der Tarif die Beiträge vor. Somit ist dieser Betrag mit den ausgewiesenen Besitzstandskosten nur bedingt vergleichbar, da die Plankosten deutlich höher wären. Die ausgewiesenen Besitzstandskosten von 717.5 Mio. Franken sind demgegenüber auf dem Tarif 65 basierend bestimmt und gründen auf der Annahme, dass die vergünstigte vorzeitige Pensionierung (nur 7% Kürzung im Alter 63 der im Alter 65 versicherten Rente) beibehalten wird. Ansonsten wären die Kosten mehr als doppelt so hoch.

9. Auswertung der Vernehmlassung

9.1 Allgemeines

Die Revision des Pensionskassengesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Die Festlegung der Finanzierung im neuen Pensionskassengesetz ist weitgehend unbestritten. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Senkung des technischen Zinssatzes, wobei für das Ausmass der Senkung unterschiedliche Ansichten geäussert wurden. Die Frage der Voll- bzw. Teilkapitalisierung wurde dagegen kontrovers beurteilt, wobei mindestens eine ausführlichere Darstellung der mit der Teilkapitalisierung verbundenen Fragen gefordert wurde. Die Sanierungsmassnahmen bei Vollkapitalisierung sind im Grundsatz unbestritten, die Besitzstandslösung wurde auf der einen Seite als zu grosszügig kritisiert, von Arbeitnehmerseite wurde dagegen eine höhere Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Sanierungsmassnahmen gefordert.

Bei der Frage nach den Besitzstandskosten bei einem Wechsel ins Beitragsprimat wurden von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern zuerst Ausführungen zur Wahl des Primats gemacht. Die Besitzstandslösung wurde wiederum auf der einen Seite als zu grosszügig kritisiert, von Arbeitnehmerseite wurde sie dagegen als zu wenig weitgehend taxiert.

Neben den Antworten auf die in der Vernehmlassung konkret gestellten Fragen wurden von vielen Teilnehmern zusätzliche Aspekte kommentiert. Insbesondere die Frage des Rentenalters wurde thematisiert, aber praktisch durchgehend als entweder zwingend notwendig oder als kleineres Übel betrachtet.

Nachfolgend sind die Reaktionen auf einzelne Punkte noch etwas ausführlicher dargestellt.

9.2 Finanzierung oder Beiträge

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind fast durchgehend mit dem Prinzip der Finanzierung einverstanden. SP und Grüne sind allerdings der Meinung, dass der Leistungsplan oder mindestens gewisse Elemente davon auch zukünftig dem Grossen Rat vorgelegt oder in anderen Gesetzen geregelt werden sollten.

Die Gemeinden bitten, die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Verpflichtung auf die Regelung der Finanzierung für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also insbesondere auch für die Gemeinden nochmals zu überprüfen, da die Gemeinden keine eigenen PK-Gesetze haben, sondern sich einfach einer Pensionskasse anschliessen. Im vorliegenden Vorschlag wurde diese Bestimmung deshalb weggelassen, da sie so nicht notwendig ist.

9.3 Voll- oder Teilkapitalisierung

Die Frage Voll- oder Teilkapitalisierung wird von den Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers beurteilt. FDP, SVP und die Grünliberalen, aber auch der Arbeitgeberverband und der Gewerbeverband sprechen sich klar für die Vollkapitalisierung aus, LDP, CVP und EVP können sich unter Umständen auch das Modell Teilkapitalisierung vorstellen, da damit deutlich weniger Mittel gebunden werden. Sie verlangen aber, dass die finanz- und versicherungstechnischen Aspekte der Teilkapitalisierung noch besser erläutert werden.

SP, Grüne und BastA! sprechen sich für das System der Teilkapitalisierung aus. SP und Grüne betonen aber, dass langfristig ein Deckungsgrad von 100% angestrebt werden sollte.

Die Personalverbände stimmen dem Modell der Teilkapitalisierung zu, wenn dieses in der Gesamtabwägung aller Risiken vertretbar ist. Sie weisen in ihrer Stellungnahme aber darauf hin, dass der Arbeitgeber mit dem System der Teilkapitalisierung gar keinen Beitrag zur Senkung des technischen Zinssatzes auf 3% leisten muss, während die Arbeitnehmenden eine Erhöhung des Rentenalters von 63 Jahren auf 65 Jahre hinnehmen müssen. Sie verlangen deshalb vom Arbeitgeber verschiedene Massnahmen, um eine ausgewogenere Lastenverteilung zu erreichen. Unter anderem verlangen sie, dass der Arbeitgeber die Deckungslücke verzinst, dass die laufenden Sanierungsmassnahmen aufgehoben werden, dass der Arbeitgeber 1/3 der für die Rentenbeziehenden aufzuwendenden Mittel sowie die Kosten für den Besitzstand der Aktiven als Einmaleinlage in die Kasse einbringt.

Der Regierungsrat erkennt, dass sich die Senkung des technischen Zinssatzes im System der Teilkapitalisierung nur auf die Arbeitnehmenden auswirkt, und schlägt deshalb Massnahmen vor, die einerseits zu einer ausgewogeneren Lastenverteilung, aber auch zu einer Stärkung des Deckungsgrades der PKBS führen.

9.4 Technischer Zinssatz

Die Senkung des technischen Zinssatzes von heute 4% auf 3% wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer finden allerdings auch einen technischen Zinssatz von 3% noch zu hoch und würden tieferen Satz bevorzugen. Allerdings wird in verschiedenen Antworten auch koinzidiert, dass damit noch höhere laufende Kosten und Umstellungskosten verbunden wären.

Die Arbeitnehmerverbände fordern, dass der Kanton einen höheren Anteil der damit verbundenen Sanierungskosten trägt. Als Argument dafür wird auch angeführt, dass der Kanton von der seinerzeitigen Anhebung des technischen Zinssatzes, die nun rückgängig gemacht werden müsse, einseitig profitiert habe.

9.5 Sanierungsmassnahmen bei Vollkapitalisierung

Mit den allfälligen Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes im System der Vollkapitalisierung sind die meisten Vernehmlassungsteilnehmer einverstanden. Während einzelne Antwortende die Besitzstandsleistungen für die Aktiven aber eher zu hoch finden (GLP, LDP, CVP, Arbeitgeberverband), fordern die Arbeitnehmerverbände einen besseren Besitzstand und zudem, dass der Arbeitgeber die Kosten dafür vollumfänglich übernimmt.

9.6 Besitzstandskosten bei Wechsel ins Beitragsprimat

Auf die Frage zu den Besitzstandskosten bei einem Wechsel ins Beitragsprimat haben die meisten Vernehmlassungsteilnehmer gleichzeitig ihre Präferenzen in der Primatsfrage mitgeteilt. Dabei ist die grosse Mehrheit der Parteien und Verbände für einen Wechsel zum Beitragsprimat. SP, BastA! und die Arbeitnehmerverbände sprechen sich dagegen klar für das Leistungsprimat aus.

Bei den Befürwortern für einen Wechsel zum Beitragsprimat wird allerdings mehrheitlich eine paritätische Risikoverteilung analog der heutigen Regelung im Sanierungsfall abgelehnt. Auch die Besitzstandsleistung und ihre Höhe werden von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern entschieden abgelehnt. Gemäss den Ausführungen der Stiftungsaufsicht beider Basel ist allerdings eine Besitzstandslösung bei einem Primatwechsel üblich, um nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verstossen.

9.7 Weitere Themen der Vernehmlassungsantworten

Die Erhöhung des Rentenalters von 63 Jahren auf 65 Jahre wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern als zwingend notwendig bezeichnet oder als bittere Pille, die in Kauf genommen werden muss, akzeptiert. Abweichend dazu schlägt BastA! im Sinne einer paritätischen Lastenverteilung vor, das Rentenalter nur auf 64 Jahre zu erhöhen und dafür den Arbeitgeberbeitrag um 2.1% zu erhöhen. In einigen Stellungnahmen wird auch vorgeschlagen, gleichzeitig das Anfangsalter von 25 Jahren auf 22 oder 20 Jahre zu senken, auch wenn koinzidiert wird, das dies nur eine bescheidene Verbesserung der Finanzierung bringen würde.

FDP. Die Liberalen und CVP wünschen sich eine Annäherung an die Bedingungen der Pensionskasse des Kantons Basel-Landschaft, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussion über eine allfällige Fusion der beiden Kantone.

SP, Grüne, BastA! und die Arbeitnehmerverbände fordern, dass AHV-Überbrückungsrente und vergünstigte vorzeitige Pensionierung weiterhin möglich sein müssen. SVP, CVP, GLP und Arbeitgeber Basel setzen sich dafür ein, dass die Anreize betreffend vorzeitige Pensionierung reduziert oder ganz eliminiert werden.

Insbesondere die Arbeitnehmerverbände machen darauf aufmerksam, dass es für Schichtdienstleistende aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung und der damit verbundenen gesundheitlichen Folgen weiterhin möglich sein muss, bereits mit 63 in Pension zu gehen. Sie fordern, dass zu diesem Zweck die Schichtzulagen künftig ordentlich versichert sein müssen. Heute wird für Schichtzulagen ein Sparkonto geführt, das von den Arbeitnehmenden und vom Arbeitgeber alimentiert wird. Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung, eine entsprechende Regelung wurde im Vernehmlassungsentwurf versehentlich weggelassen.

SVP, GLP und Arbeitgeber Basel kritisieren die Regelung in § 35 Abs. 3 Personalgesetz betreffend der Kompetenz des Regierungsrates, in besonderen Situationen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits ab 58 Jahren frühzeitig zu pensionieren und dabei den betroffenen Personen die Rente zu garantieren, die bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters fällig wäre. Offenbar wurde übersehen, dass es hier nicht um die vergünstigte vorzeitige Pensionierung geht, bei der die Versicherten selber entscheiden können, ob sie sich vor dem ordentlichen Rentenalter pensionieren lassen wollen, sondern um eine Kompetenz des Regierungsrates, in Ausnahmesituationen einseitig eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vorzeitig zu pensionieren. Der Regierungsrat hat von dieser Regelung bisher nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht.

Die Sonderregelung für Magistratspersonen wird verschiedentlich als zu grosszügig oder nicht mehr zeitgemäß kritisiert (SVP, GLP, AGSt), währendem insbesondere von den Gerichten die Bedeutung dieser Regelung für die Gewinnung von fachlich qualifizierten Personen für solche Ämter betont wird. Die Revision führt allerdings insofern zu einer Verschlechterung, als dass die Erhöhung des Rücktrittsalters auch in der Sonderregelung für Magistratspersonen nachvollzogen wurde.

10. Vorschlag des Regierungsrates

10.1 Einleitung

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten insbesondere auch zur Risikoaufteilung im Beitragsprimat sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit für einen sozialpartnerschaftlich verträglichen Vorschlag für einen Wechsel zum Beitragsprimat. Da er insgesamt den sozialpartnerschaftlichen Frieden höher einschätzt als die Vorteile eines Primatwechsels, schlägt er vor, beim Leistungsprimat zu bleiben.

Dazu kommt auch, dass diese Lösung aus finanzpolitischen Gründen die günstigste Lösung ist, da mit dem Primatwechsel zusätzliche, hohe Besitzstandsleistungen verbunden wären, die nicht zu Lasten des Deckungsgrads finanziert werden dürften.

10.2 Rahmenbedingungen für mögliche Leistungspläne

Der Vorschlag des Regierungsrates für das neue Pensionskassengesetz, die Finanzierung der Umstellung auf einen tieferen technischen Zinssatz und die künftige Finanzierung der ordentlichen Beiträge basiert auf den nachfolgenden Eckwerten:

- Die **Finanzierungsbeiträge** sollten insgesamt **nicht höher** ausfallen als heute, der Aufteilungsschlüssel Arbeitnehmende – Arbeitgeber sollte beibehalten werden.
- Es sollte von einem **technischen Zinssatz** von höchstens **3%** ausgegangen werden (dieser wird allerdings vom Verwaltungsrat der PKBS bestimmt).
- Das **Rücktrittsalter** soll neu **65** Jahre betragen. Die weitere Ausgestaltung des Leistungsplans ist Sache des Verwaltungsrates der PKBS und der Vorsorgekommission für den Bereich Staat.

Der Regierungsrat hat sich intensiv mit den Folgen einer Anpassung der versicherungstechnischen Parameter auseinandergesetzt. Er ist der Meinung, dass das heutige Beitragsniveau weder zulasten des Arbeitgebers noch der Arbeitnehmenden erhöht werden soll. Diese Meinung wird auch von den Sozialpartnern im Verwaltungsrat der PKBS geteilt.

Die heutigen Beiträge belaufen sich (ohne Berücksichtigung der Verschiebung infolge Ausfinanzierung und Sanierung) auf 25% für den Arbeitgeber (20% für die aktiven Versicherten, 5% für den Teuerungsfonds Renten) und auf 9.5% zulasten der aktiven versicherten Personen (8.5% ordentliche Beiträge und 1% Nachzahlungen infolge Lohnerhöhungen). Für die Leistungen ohne Teuerungsfonds stehen damit heute insgesamt 29.5% zur Verfügung.

Der Regierungsrat geht zudem davon aus, dass der Verwaltungsrat der PKBS den technischen Zinssatz auf 3% senken wird. Eine weitere Senkung wäre nur bei einer deutlichen Leistungsreduktion möglich und würde zudem die Umstellungskosten erhöhen.

Eine Komponente des Leistungspakets ist das ordentliche Rücktrittsalter. Dieses kann aber nicht vom Verwaltungsrat der PKBS festgelegt werden, da es im Personalgesetz geregelt ist. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, das ordentliche Rücktrittsalter als Rahmenbedingung festzulegen und es von heute 63 Jahren auf 65 Jahre zu erhöhen.

10.3 Deckungslücke und einmalige Umstellungskosten bei einer Senkung des technischen Zinssatzes

Ausgehend vom aktuellen Stand der Deckungslücke per 1. Januar 2013 sind in der nachfolgenden Tabelle die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3% zu Lasten des Deckungsgrades dargestellt.

Tabelle 8: Deckungslücke und einmalige Umstellungskosten; in Mio. Franken

Deckungslücke 1.1.2013:	
Staat	155
BVB, IWB, Spitäler	3
Umstellung TZ 3% Rentenbeziehende	472
Besitzstand TZ 3% Rücktrittsalter 65 Aktive	299
Total	929
<i>Voraussichtlicher kons. Deckungsgrad bei TZ 3%</i>	<i>90.1%</i>

Per Anfangs 2013 betrug die Deckungslücke der Pensionskasse für den Bereich Staat inkl. BVB, IWB und Spitäler rund 158 Mio. Franken. Diese Deckungslücke berücksichtigt die Umstellung der versicherungstechnischen Grundlagen bezüglich Lebenserwartung von EVZ2000 auf VZ2010. Zusammen mit den oben beschriebenen Umstellungskosten von 472 Mio. Franken für die Rentenbeziehenden und 299 Mio. Franken für die Aktiven und unter der Annahme von ausgewogenen Ergebnissen für die Jahre bis zur Umsetzung der Revision ergibt sich eine Deckungslücke von 929 Mio. Franken oder ein konsolidierter Deckungsgrad von 90.1%.

10.4 Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie für den Bereich Staat, BVB, IWB und Spitäler

Der Regierungsrat schlägt vor, die Anschlüsse für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler im System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie zu führen.

Es sind primär zwei Gründe, die für diesen Entscheid sprechen:

- Mit einem Deckungsgrad von 90% nach Senkung des technischen Zinssatzes verfügen diese Anschlüsse über eine komfortable Wertschwankungsreserve von rund 10%. Bei einer Ausfinanzierung auf 100% wäre hingegen noch überhaupt keine Wertschwankungsreserve vorhanden. Gerade bei der in den letzten Jahren zu beobachtenden höheren Volatilität der Finanzmärkte könnte dies aber bedeuten, dass schon kurz nach Abschluss der Revision schon wieder eine deutliche Unterdeckung mit entsprechendem Sanierungsbedarf vorliegen würde. Dies ist dank der vorhandenen Wertschwankungsreserve bei der Wahl der Variante Teilkapitalisierung mit einer deutlich geringeren Wahrscheinlichkeit der Fall.
- Der Finanzierungsbedarf bei der Variante Vollkapitalisierung würde den Kanton stark belasten. Neben den höheren laufenden Kosten aufgrund der höheren Verschuldung würde auch die Nettoschuldenquote um fast 2 % ansteigen. Mit den in den kommenden Jahren geplanten Investitionen würde damit die maximale Nettoschuldenquote von 6.5 % schon in 2 bis 3 Jahren erreicht. Dies hätte zur Folge, dass eine Verzichtsplanung durchgeführt werden müsste, die wohl vor allem Investitionsprojekte treffen würde. Langfristig hätte dies aber negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität des Kantons.

Bei der Variante Teilkapitalisierung gehen die gesamten Umstellungs- und Besitzstandskosten zu Lasten des Deckungsgrades und die Kasse startet mit einem Deckungsgrad, der bei ca. 90%

liegen würde. Dies ist deutlich höher als der vom BVG vorgesehene Zieldeckungsgrad von 80% für Kassen in Teilkapitalisierung.

Die Regelungen im BVG betreffend Teilkapitalisierung sehen vor, dass zur Bestimmung des in Kapitel 6 beschriebenen Ausgangsdeckungsgrades eine Umlage- und bzw. oder eine Wertschwankungsreserve berücksichtigt werden kann.

In der Variante Teilkapitalisierung ist deshalb anzustreben, dass der globale Ausgangsdeckungsgrad nach Ausscheiden einer Wertschwankungsreserve gerade 80% beträgt. Damit muss kein Finanzierungsplan vorgelegt werden, mit dem innerhalb von 40 Jahren ein Deckungsgrad von 80% erreicht wird. Der globale Deckungsgrad ohne Ausscheidung einer Wertschwankungsreserve dürfte nach den oben beschriebenen Veränderungen bei rund 90% liegen. Die Berechnungen in Kapitel 6.2.2 haben gezeigt, dass es nicht notwendig ist, eine Umlagereserve auszuscheiden. Deshalb soll der gesamte Betrag über dem Ausgangsdeckungsgrad von 80% in einer Wertschwankungsreserve ausgeschieden werden. Nach heutigen Schätzungen dürfte diese rund 10% des Deckungskapitals betragen.

10.5 Beitrag des Arbeitgebers

Im System der Teilkapitalisierung besteht für die PKBS kein Sanierungsbedarf und sowohl die Destinatäre als auch der Kanton als Arbeitgeber würden durch die Umstellung nicht belastet. Die Arbeitnehmerverbände haben allerdings in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass damit der Arbeitgeber gar nichts zur Sanierung der Kasse beiträgt, während die Arbeitnehmenden durch die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre einen beträchtlichen Beitrag leisten. Die Arbeitnehmerverbände haben deshalb verschiedene Forderungen gestellt, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die Erhöhung des Rentenalters trägt zwar einerseits nichts zur Finanzierung der Umstellungskosten bei, sondern dient dazu, dass das zukünftige Finanzierungsgleichgewicht gewahrt werden kann. Trotzdem muss der Regierungsrat anerkennen, dass das sozialpartnerschaftliche Gleichgewicht nicht gewahrt wäre, wenn der Kanton als Arbeitgeber sich nicht in irgendeiner Form an den Auswirkungen der Reduktion des technischen Zinssatzes beteiligen würde.

Um auch den Stimmen in der Vernehmlassung entgegenzukommen, die sich gegenüber dem System der Teilkapitalisierung kritisch geäussert haben, schlägt der Regierungsrat Massnahmen vor, die einerseits die Lastenverteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber ausgeglichen gestalten, andererseits aber auch zu einer Stärkung des Deckungsgrades beitragen und somit das langfristige Ziel der Vollkapitalisierung unterstützen.

Konkret schlägt der Regierungsrat deshalb vor, die bestehenden Vorschüsse aus der Ausfinanzierung 2008 und der Sanierung 2010 vollständig abzuschreiben, aber die Sanierungsleistungen der Destinatäre trotzdem weiterzuführen. Heute verzichten die Arbeitnehmenden auf 1% Lohn (Aufschub Teuerungsausgleich bis ca. 2027), bezahlen einen zusätzlichen PK-Beitrag von 1.6% (bis ca. 2022) und erhalten vom Arbeitgeber nur 0.1% statt 5% in den Rententeuerungsfonds (Reduktion von 2.5% in Kraft bis ca. 2027, Reduktion von weiteren 2.4% in Kraft bis ca. 2022). Umgekehrt bezahlt heute der Arbeitgeber einen um 1% reduzierten Lohn, einen reduzierten Arbeitgeberbeitrag von 18.4% statt 20% und nur 0.1% statt 5% in den Rententeuerungsfonds. Dafür reduziert er jährlich sein Guthaben bei den Destinatären im Umfang der Aufwandmindehung abzüglich Verzinsung des Vorschusses an die Destinatäre.

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates sollen die Arbeitnehmenden also weiterhin einen zusätzlichen Beitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme bezahlen, aber da der Arbeitgeber nun wieder die regulären 20% der versicherten Lohnsumme aufbringt, stärkt dieser Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden jetzt den Deckungsgrad. Die Versicherten sollen zudem weiterhin auf die zurückgestellte teuerungsbedingte Lohnerhöhung von 1% aus der Ausfinanzierung 2008 verzich-

ten. Für die Rentenbeziehenden wird der Rententeuerungsfonds weiterhin nicht geäufnet, der Arbeitgeber seinerseits zahlt dagegen den dafür vorgesehenen Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme an die PKBS, was ebenfalls den Deckungsgrad stärken wird. Diese Massnahmen bleiben bis im Jahr 2024 in Kraft, ausser der der Deckungsgrad erreiche vor diesem Zeitpunkt schon 100% plus Wertschwankungsreserve. Der Zeitpunkt 2024 als Endpunkt der weitergeführten Belastung der Destinatäre ist so gewählt, dass die Destinatäre durch diese Veränderung weder besser noch schlechter gestellt werden.

Finanziell belasten diese Massnahmen die Erfolgsrechnung des Kantons einmalig mit ca. 715 Mio. Franken (Stand Ende 2013) durch das Abschreiben der Vorschüsse an die Destinatäre. Die wiederkehrende Belastung für den Arbeitgeber verändert sich wie folgt: Da im Vorschlag die 2008 vorübergehend nicht gewährte Teuerung von 1% weiterhin nicht gewährt wird, führt dies zu einer Entlastung des Arbeitgebers von ca. 13.5 Mio. Franken. Da auf der anderen Seite aber auch die Verzinsung des Vorschusses an die Destinatäre von zurzeit rund 20 Mio. Franken wegfällt, wird die Erfolgsrechnung des Arbeitgebers zu Beginn netto mit rund 6.5 Mio. Franken belastet (die übrigen Effekte heben sich auf). Über die Jahre reduziert sich allerdings diese Mehrbelastung im Vergleich zu einer Weiterführung der jetzigen Lösung und wird sogar zu einer Entlastung, weil der Zinsertrag mit fortschreitendem Abbau des Vorschusses laufend kleiner wird. Über die ganze Periode bis Ende 2024 sind Mehr- und Minderbelastung in etwa ausgeglichen.

Für den Finanzierungssaldo entfällt die Entlastung aufgrund der Rückzahlung der Vorschüsse der Ausfinanzierung 2008 und der Sanierung 2010 durch die Destinatäre. Bis 2024 macht dies insgesamt ca. 700 Mio. Franken aus, stattdessen wird mit diesem Betrag der Deckungsgrad der PKBS im Verlauf der Zeit gestärkt.

10.6 Fazit

Der Vorschlag des Regierungsrates zur Neuregelung der Pensionskasse Basel-Stadt und zur Umstellung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3% beinhaltet die folgenden Vorteile:

- Durch die Wahl des Systems der Teilkapitalisierung wird einerseits die finanzielle Belastung des Kantons in einem tragbaren Bereich gehalten und insbesondere die Risiken für weitere finanzielle Belastungen durch künftige Sanierungsmassnahmen deutlich reduziert. Bei einem Zieldeckungsgrad von 80% verfügen die mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Anschlüsse (Staat, BVB, IWB, Spitäler) bei einem erwarteten Deckungsgrad von gegen 90% über eine Wertschwankungsreserve in der Grössenordnung von 10%.
- Die durch die Senkung des technischen Zinssatzes notwendige Leistungsreduktion zur Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts in Form der Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre ist personalpolitisch tragbar und wird von den Sozialpartnern als Teil des Gesamtpakets akzeptiert.
- Damit nicht nur die Arbeitnehmenden mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre einen Beitrag zur Umstellung leisten müssen, sollen die Mittel, die der Kanton von den Destinatären zur Rückzahlung der Vorschüsse aus den vorangegangenen Sanierungen erhält, grösstenteils dem jeweiligen Vorsorgewerk zugutekommen. Damit wird ein deutlicher Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrades geleistet und die Chance erhöht, eines Tages in das System der Vollkapitalisierung wechseln zu können.
- Ein Wechsel zum Beitragsprimat wäre aus Sicht des Regierungsrates nur möglich, wenn er mit einer adäquaten Besitzstandsregelung wie in anderen Kantonen und einer gerechten Aufteilung des Sanierungsrisikos zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber verbunden wäre. Da sich hier aufgrund der Vernehmlassung kein Konsens abzeichnet, soll für den Bereich Staat weiterhin das Leistungsprimat gelten. Dazu kommt, dass sich damit auch die finanzielle Belastung nicht noch weiter erhöht.

11. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Der Entwurf für ein neues Pensionskassengesetz ist im Lichte der neuen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit Blick auf dem seit 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Art. 50 Abs. 2 BVG zu betrachten. Dieser Artikel sieht eine neue Kompetenzaufteilung zwischen den politischen Behörden und dem obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung vor. Unter dem alten BVG konnten Bund, Kantone und Gemeinden die Finanzierung, die Leistungen und die Organisation in einem Erlass regeln. Wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, stand dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung lediglich ein Anhörungsrecht zu. Im Kanton Basel-Stadt ist die berufliche Vorsorge heute im Pensionskassengesetz umfassend geregelt. Zusätzliche Bestimmungen über die berufliche Vorsorge finden sich ausserdem im Vorsorgereglement sowie im Personalrecht.

Nach dem neuen Artikel 50 Abs. 2 BVG dürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Vorsorgeeinrichtungen nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge ist nicht mehr zulässig, da das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Steuerungsmöglichkeiten erhalten soll.

Nachstehend wird der Gesetzestext jeweils wiederholt und im Anschluss daran die Erläuterung dazu festgehalten:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Unter dem Namen Pensionskasse Basel-Stadt ("PKBS") besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

Artikel 48 Abs. 2 BVG verlangt, dass Vorsorgeeinrichtungen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben müssen. Möglich ist die Rechtsform einer Stiftung, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Aufgrund der nach wie vor engen Beziehung zum Kanton wird die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit weiterhin als die am besten geeignete Rechtsform erachtet. Sie ist nicht nur die bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen am meisten verbreiteten Rechtsform, sondern sie kommt in ihrem Wesen auch der Stiftung, d.h. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen massgebenden Rechtsform, am nächsten.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

¹ Die PKBS führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgeber durch.

² Anschlussvereinbarungen können mit Arbeitgebern, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder dem Kanton Basel-Stadt nahe stehen, abgeschlossen werden. Auch für die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) ist eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen; zuständig ist der Regierungsrat.

³ Die PKBS ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der Gestaltung ihrer Leistungen und ihrer Organisation frei.

⁴ Die PKBS kann weitere Aufgaben übernehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.

Sinn und Zweck der PKBS ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden (Abs. 1).

Der Kreis der Arbeitgebenden, welche sich der PKBS anschliessen können, ist relativ offen gehalten. So können sich neben den selbständigen Beteiligungen des Kantons auch Arbeitgeber anschliessen, die keinen organisatorischen Bezug zum Kanton Basel-Stadt haben. Bedingung ist allein, dass sie Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse stehen. Damit soll verhindert werden, dass die PKBS sich auch für privatrechtliche Unternehmen ohne Bezug zum öffentlichen Interesse öffnen kann und damit die privaten Sammeleinrichtungen konkurrieren würde. Da nur aus der Anschlussvereinbarung alle erforderlichen Regelungen des Anschlussverhältnisses hervorgehen, hat auch der Kanton eine Anschlussvereinbarung mit "seiner" Kasse abzuschliessen. Der Regierungsrat ist für dessen Abschluss verantwortlich (Abs. 2).

Die PKBS kann auch weiterführende Pläne anbieten als reine BVG-Minimalpläne, solange die Vorgaben dieses Gesetzes eingehalten sind. Die Grundsätze gemäss BVG, wonach zusammengefasst gute Leistungen mit vertretbarem Risiko und zu tiefen Kosten erbracht werden sollen, sind dabei einzuhalten (Abs. 3).

Da die PKBS über ein beachtliches Anlagevolumen verfügt, kann es von Vorteil sein, wenn sie zur Kostensenkung weitere Aufgaben übernimmt, welche für eine kleinere Pensionskasse nicht sinnvoll wären. Darunter kann z.B. die Errichtung einer Anlagestiftung verstanden werden (Abs. 4).

§ 3 Sammeleinrichtung

- ¹ Die PKBS wird als Sammeleinrichtung geführt.
- ² Die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie diejenigen jedes einzelnen Anschlusses bilden jeweils ein separates Vorsorgewerk, das in eigener Rechnung geführt wird.
- ³ Die Anschlüsse tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.
- ⁴ Alle Personen des Bereichs Staat sowie der übrigen Anschlüsse, die einen Jahreslohn beziehen und deshalb der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen, haben der PKBS beizutreten. Ausnahmen sind in der Anschlussvereinbarung festzuhalten.
- ⁵ Im Bereich Staat ist eine Sonderregelung für Magistratspersonen zulässig, sofern die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kanton finanziert werden.
- ⁶ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten kann je Anschluss ein separat ausgewiesener "Teuerungsfonds" gebildet werden. Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.
- ⁷ Der Verwaltungsrat kann einzelne Anschlüsse zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammenschliessen.

Bereits heute führt die PKBS für jeden einzelnen Anschluss ein eigenes Vorsorgewerk, was das wesentlichste Merkmal einer Sammeleinrichtung ist (Abs. 1).

Das Führen in eigener Rechnung hat den grossen Vorteil, dass für die einzelnen Anschlüsse unterschiedliche Vorsorgepläne, Sanierungskonzepte bei Unterdeckung etc. angeboten werden können. Damit erhöht sich die Flexibilität und damit die Attraktivität der PKBS wesentlich im Vergleich zu einer Gemeinschaftseinrichtung, wie sie viele andere kantonale Kassen darstellen. Mit Absatz 2 wird festgehalten, was die PKBS bereits seit Jahren lebt.

Die Kosten – nicht aber der Risikoausgleich etc. – werden pro Anschluss getragen. Es sollen also keine Quersubventionierungen zwischen einzelnen Anschlüssen auf Vorsorgewerkebene erfolgen (Abs. 3).

Grundsätze in der beruflichen Vorsorge sind u.a. Gleichbehandlung und Kollektivität. Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Arbeitgeber nicht einen Teil seiner Belegschaft in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert. Für diejenigen Anschlüsse, welche dies heute bereits kennen, z.B. das Bürgerspital BS, ist diese Ausnahme in der Anschlussvereinbarung festzuhalten.

In Absatz 5 wird die grundsätzliche rechtliche Voraussetzung für eine Magistratslösung im Pensionskassengesetz geregelt. Die effektive Ausstattung der Magistratslösung werden in §§24c bis e Lohngesetz festgelegt.

In Absatz 6 werden die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen Teuerungsfonds je Anschluss geschaffen. Ob der Teuerungsfonds tatsächlich alimentiert wird, hängt von den Regelungen im einzelnen Anschluss ab (für den Bereich Staat siehe § 24b Abs. 2 Lohngesetz). Damit Anschlüsse als eigenes Vorsorgewerk funktionieren, d.h. damit es aus verwaltungsökonomischen und versicherungstechnischen Überlegungen Sinn gibt, muss die PKBS einzelne kleine Anschlüsse zusammenlegen können. Selbstverständlich hat dies nach objektiven Kriterien zu erfolgen und das Willkürverbot ist einzuhalten.

§ 4 Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks

¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Verwaltungsrat beschliesse ein anderes Vorgehen. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

² Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

³ Wird der Anschluss an die PKBS durch Kündigung der Anschlussvereinbarung oder Liquidation des Arbeitgebers aufgehoben, wird das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.

Die berufliche Vorsorge ist eine sozialpartnerschaftliche Institution, wo zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und Rentenbeziehenden Solidaritäten spielen bzw. spielen müssen. Somit ist zu verhindern, dass bei einem Austritt eines Arbeitgebers die Rentenbeziehenden zurückgelassen werden und diese Solidarität dadurch durchbrochen wird. Mit diesem Absatz soll auch vermieden werden, dass die übrigen aktiven Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung infolge Verbleibs der Rentner neue Risiken aufgebürdet erhalten. Ein Verbleib der Rentner bedingt somit nebst der Zustimmung des Verwaltungsrats die "korrekte" versicherungstechnische Finanzierung mit Blick auf das jeweils geltende Zinsniveau. Die Modalität dieser Berechnung ist bereits heute im Anschlussvertrag geregelt (Abs. 1).

Da Restrukturierung mit Teilliquidation vom Ergebnis her zu einem ähnlichen Effekt - wie vorstehend beschrieben - führen kann, ist diese Regelung sinngemäss anzuwenden (Abs. 2).

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung besteht für die angeschlossene Institution Anrecht auf das vorhandene Vorsorgevermögen, unabhängig vom Deckungsgrad des Vorsorgewerks. Die Rentner sind mit ihrem Anteil am Vorsorgevermögen dazu zu rechnen (Abs. 3).

B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen

§ 5 Grundsätze

- ¹ Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.
- ² In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen.
- ³ Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.
- ⁴ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse heisst, dass für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen nur der aktuelle Versichertenbestand berücksichtigt werden darf (Abs. 1).

Der Grundsatz der Vollkapitalisierung heisst, dass das Vermögen mindestens so hoch sein muss wie die Vorsorgekapitalien und Rückstellungen. Wird die Möglichkeit der Teilkapitalisierung zugelassen, können nur diejenigen Vorsorgewerke davon Gebrauch machen, für die eine Staatsgarantie besteht (Abs. 2).

Für Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung ist mittel- bis langfristig die Vollkapitalisierung anzustreben. Bedingung für einen (automatischen) Wechsel von der Teilkapitalisierung zur Vollkapitalisierung ist gemäss BVG, wenn ein Deckungsgrad von 100% plus Wertschwankungsreserve vorliegt. Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung mit einem Zieldeckungsgrad von 80% und einer vollen Wertschwankungsreserve sollen deshalb freie Mittel über dieser Wertschwankungsreserve nicht für Rentenerhöhungen oder vorübergehende Beitragsreduktionen verwenden dürfen, damit der Deckungsgrad weiter ansteigen kann (Abs. 3).

Mit Absatz 4 wird verlangt, dass die Finanzierung der Leistungen auf der Basis der versicherungstechnischen Grundlagen (Lebenserwartung, technischer Zinssatz, etc.) zu erfolgen hat. Somit wird ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Finanzierung unter Berücksichtigung des "korrekten" technischen Zinssatzes vorausgesetzt.

§ 6 Staatsgarantie

- ¹ Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird:
 - a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
 - b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
 - c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

² Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.

³ Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.

Die Staatsgarantie besteht für den Teil der Vorsorgeverpflichtung über dem Ausgangsdeckungsgrad per Stichtag 1. Januar 2012 (Inkrafttreten BVG-Bestimmungen zur Finanzierung öffentlich-

rechtlicher Kassen). Für die Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades dürfen Wertschwankungsreserven sowie Mehrkosten infolge Senkung des technischen Zinssatzes berücksichtigt werden. Fällig wird diese Garantie im Falle einer Teilliquidation. Liegt der globale Deckungsgrad im Falle einer Teilliquidation beispielsweise unter 80% und hat der Ausgangsdeckungsgrad 80% betragen, ist der Teil unter 80% im Teilliquidationsfall direkt von der Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten in Abzug zu bringen, da für diesen Teil keine Staatsgarantie besteht. Eine allfällige Wertschwankungsreserve ist an die Leistung infolge Staatsgarantie bei Teilliquidation anzurechnen (Abs. 1).

Analog zum neuen Bundesrecht ist die Voraussetzung geregelt, wann die Staatsgarantie frühestens entfallen kann (Abs. 2).

Das System der Teilkapitalisierung setzt eine Staatsgarantie voraus. Garantiefähig sind nebst dem Kanton auch Einwohnergemeinden, nicht aber Bürger- oder Kirchengemeinden. Der Kanton kann für seine 100%-Beteiligungen (IWB, BVB, Spitäler) ebenfalls eine Staatsgarantie gewähren (Abs. 3).

§ 7 Vorsorgevermögen

¹ Das Vorsorgevermögen wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, die Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und weitere Einnahmen geäufnet.

² Für jedes Vorsorgewerk wird das Vermögen separat ausgewiesen.

³ Für die Verbindlichkeiten eines Vorsorgewerks haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Bei Vorsorgewerken im System der Teilkapitalisierung haftet der Garantiegeber maximal im Ausmass der Staatsgarantie.

⁴ Die PKBS kann ihre und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, zulasten der Anlageerträge finanzieren.

Mit Absatz 1 wird festgehalten, wie das Vermögen geäufnet wird.

Die Organisation der Sammeleinrichtung mit einzelnen Vorsorgewerken verlangt, dass das Vermögen pro Vorsorgewerk gesondert ausgewiesen wird (Abs. 2).

Der Anspruch eines Vorsorgewerks kann das darin enthaltene Vermögen nicht übersteigen. Falls das System der Teilkapitalisierung gewählt wird, kommt für diese Vorsorgewerke die Staatsgarantie hinzu, maximal im Ausmass wie unter §6 festgehalten (Abs. 3).

Da die PKBS selbst über keine Eigenmittel verfügt, kann sie laufende Kosten wie z.B. die Verwaltungskosten vom Anlageertrag vor dessen Zuweisung auf die einzelnen Vorsorgewerke in Abzug bringen. Dabei hat sie den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den einzelnen Vorsorgewerken zu wahren (Abs. 4).

§ 8 Sanierung

¹ Die PKBS muss im Vorsorgereglement Massnahmen vorsehen, falls der gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften bestimmte Deckungsgrad unter 100% liegt.

² Liegt für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung der globale Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) unter 80% oder sinkt der Deckungsgrad für die Aktiven (Deckungsgrad, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unter ihren Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Die PKBS ist angehalten, bereits im für alle Vorsorgewerke massgebenden Vorsorgereglement Sanierungsmassnahmen vorzusehen, sofern der Deckungsgrad unter 100% zu liegen kommt (Abs. 1).

Absatz 2 gilt nur für eine Teilkapitalisierung: Für Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, sofern der globale Deckungsgrad unter 80% oder der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten unter seinen Ausgangsdeckungsgrad, Stichtag 1. Januar 2012, sinkt. Damit ist gewährleistet, dass auch im System der Teilkapitalisierung rechtzeitig reagiert wird, sofern entweder der globale Deckungsgrad sinkt oder sofern sich die Situation der aktiven Versicherten verschlechtert.

C. Organisation und Verwaltung

§ 9 Organe

¹ Organe der PKBS sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Vorsorgekommissionen;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Kontrollorgane.

In dieser Bestimmung wird festgehalten, wer innerhalb der PKBS Organstellung einnimmt.

§ 10 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden gemäss besonderem Wahlreglement von den Versicherten gewählt.

² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeber. Das Wahlreglement hat eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vorzusehen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass in der von ihm gewählten Vertretung Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sind und setzt sich dafür ein, dass dies auch bei den übrigen Vertretungen der Fall ist.

⁵ Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einzelne oder alle der von ihm bestimmten Mitglieder innerhalb der Amtsduer abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten vertritt.

Der Verwaltungsrat als strategisches oberstes Organ soll aus 12 Mitgliedern bestehen. Die Arbeitgebervertreter sind durch den Regierungsrat, die Arbeitnehmervertreter durch die Versicherten zu bestimmen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter ist im Wahlreglement durch den Verwaltungsrat zu regeln, bspw. bezüglich der Frage, ob auch externe Vertreter zugelassen werden sollen (Abs. 1).

Da nebst dem Kanton auch andere Arbeitgeber der PKBS angeschlossen sind, ist sowohl bei der Wahl durch den Regierungsrat als auch im Wahlreglement auf eine angemessene Vertretung zu achten (Abs. 2).

Das BVG definiert die Anforderung an die Mitglieder des obersten Organs (Abs. 3).

In Umsetzung der Regelungen des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz des Bundes sorgt der Regierungsrat im Verwaltungsrat der PKBS in seinem Zuständigkeitsbereich für eine angemessene Vertretung der Geschlechter, er soll sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in den anderen Bereichen dafür einsetzen. Da der Regierungsrat für die Wahl nur eines Teils der Vertretung zuständig ist, muss er für die anderen Teile durch Überzeugungsarbeit versuchen, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu erreichen (Abs. 4).

Die Amts dauer soll 4 Jahre betragen. Allerdings hat der Regierungsrat die Möglichkeit, in begründeten Fällen seine Vertreter abzuberufen, beispielsweise falls Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts nicht oder nur zögerlich eingeleitet werden (Abs. 5).

Die Konstituierung des Verwaltungsrats wird ihm überlassen. Damit wird der Grundgedanke der paritätischen sozialpartnerschaftlichen Führung einer Vorsorge Rechnung getragen (Abs. 6).

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKBS. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBS sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der PKBS und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht er die Geschäftsleitung der PKBS.

² Der Verwaltungsrat erlässt die für die Durchführung erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

- a. die Vorsorge,
- b. die Anlage des Vermögens,
- c. die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln,
- d. die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation,
- e. die Aufgaben und die Organisation,
- f. die Wahl und die Aufgabe der Vorsorgekommissionen sowie

g. die Rechte und Pflichten des Personals, wobei er sich dabei sinngemäss an das kantonale Personalrecht hält.

³ Der Verwaltungsrat nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. die Wahl der Revisionsstelle,
- b. die Wahl der Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge sowie
- c. die Wahl der Geschäftsleitung

⁴ Der Verwaltungsrat kann für die Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Absatz 1 fasst die Hauptaufgaben des Verwaltungsrats der PKBS zusammen. Der Verwaltungsrat trägt eine hohe Verantwortung. Zudem ist er gehalten, bei drohendem Verlust der Stabilität einer Pensionskasse, z.B. wegen tiefen Zinsen, rechtzeitig Massnahmen einzuleiten. Denn dauert diese Frist zu lange, besteht die Gefahr, dass eine Generation profitiert, eine andere aber die Korrekturmassnahmen zahlt.

Damit die PKBS funktionieren kann, hat der Verwaltungsrat Reglemente über die Vorsorge (Rahmenreglement und Vorsorgepläne bzw. Vorsorgepalette), über die Aufgaben und die Organisation, über die Anlage etc. zu erlassen. Daneben sollen in den Reglementen zu den Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der PKBS sinngemäß die Regelungen des kantonalen Personalrechts übernommen werden. Falls nötig sind auch weitere Reglemente zu erstellen (Abs. 2).

Absatz 3 regelt, welche Organe durch den Verwaltungsrat zu wählen sind.

Damit der Verwaltungsrat seine Ziele erfüllen kann, muss er auch Ausschüsse einsetzen können, z.B. einen Anlageausschuss. Diese kann er durchaus mit fremden Spezialisten bestellen, wobei die Gesamtverantwortung beim Verwaltungsrat bleibt, da er diese nicht delegieren kann (Abs. 4).

§ 12 Vorsorgekommission

¹ Der Kanton (Bereich Staat) sowie jeder angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird.

² Die Vorsorgekommissionen nehmen die ihr aus Gesetz, Reglement und Anschlussvereinbarung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.

³ Kann für ein Vorsorgewerk keine solche Kommission bestellt werden, übernimmt der Verwaltungsrat diese Aufgabe.

Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission zu bestellen. Damit hat auch das Vorsorgewerk des Kantons über eine Vorsorgekommission zu verfügen. Deren Mitglieder müssen nicht mit denjenigen des Verwaltungsrats übereinstimmen. Die Wahl und die Mindestanforderung an die Zusammensetzung sind im Reglement zur Vorsorgekommission festgehalten (Abs. 1).

Absatz 2 ist allgemein gehalten, da die Aufgaben einer Vorsorgekommission an verschiedenen Stellen geregelt sein können. In erster Linie hat die Vorsorgekommission den Vorsorgeplan aus der von der PKBS zur Verfügung gestellten Planpalette auszuwählen, Zinsbeschlüsse im Beitragsprimat zu erfüllen sowie die konkreten Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung zu beschliessen.

Die PKBS verfügt über einige reine Rentnervorsorgewerke. In solchen Fällen z. B. übernimmt der Verwaltungsrat die aufgaben der Vorsorgekommission (Abs. 3).

§ 13 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.

² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS, wobei natürlich zahlreiche gesetzliche Bestimmungen des BVG einzuhalten sind (Abs. 1).

Alle Regelungen zur detaillierteren Organisation der PKBS werden vom Verwaltungsrat der PKBS im Geschäfts- und Organisationsreglement konkretisiert (Abs. 2).

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Bis die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke eine neue Vorsorgelösung beschlossen haben, gilt während maximal 2 Jahren seit Wirksamwerden dieses Gesetzes die Vorsorgelösung nach bisherigem Gesetz und Reglement weiter. Die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums die neue Vorsorgelösung zu bestimmen.

² Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschüssende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.

³ Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmenden bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird bis und mit dem Jahr 2024 zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet.

⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 entfallen schon zu einem früheren Zeitpunkt auf das jeweilige Jahresende, auf das der Deckungsgrad des jeweiligen Anschlusses 100% plus genügend Wertschwankungsreserve erreicht hat.

⁵ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt.

⁶ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt.

⁷ Es gilt die jeweils höhere Garantie gemäss Abs. 5 und 6. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.

⁸ Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB übertragen. Die Übertragung ist für die Berechnung des Ausgangsdeckungsgrades gemäss §6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

⁹ Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.

¹⁰ Die Erhöhung der versicherten Leistungen sowie die damit zusammenhängende Nachzahlung von Beiträgen infolge rückwirkender Anpassung des Lohnes werden nach den Grundlagen beurteilt, welche zum Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Lohnes wirksam sind.

¹¹ Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

Für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung kann der Anteil des globalen Deckungsgrads über 80% als Wertschwankungsreserve ausgeschieden werden. Die Wertschwankungsreserve kann sowohl zum Auffangen von Vermögensverlusten als auch im Falle eines Absinkens des Ausgangsdeckungsgrads der aktiven Versicherten zu dessen Erhöhung verwendet werden. Allerdings gilt auch hier § 8 Abs. 2: Sind die Leistungen und die Finanzierung nicht mehr im Gleichgewicht, sind rechtzeitig Massnahmen einzuleiten und nicht auf Kosten der Wertschwankungsreserve zuzuwarten (Abs. 1).

Um die Lastenverteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber durch die Senkung des technischen Zinssatzes in den Anschläßen in Teilkapitalisierung im Gleichgewicht zu halten und gleichzeitig das langfristige Ziel der Vollkapitalisierung anzustreben, sollen die bisherigen Massnahmen aus der Ausfinanzierung 2008 und der Sanierung 2010 wegfallen. An ihrer Stelle leisten die Arbeitnehmenden einen Zusatzbeitrag von 1.6% zur Stärkung des Deckungsgrades, der Arbeitgeber einen solchen von 5% anstelle eines Beitrags in den Rententeuerungsfonds. Beide Massnahmen sind bis und mit 2024 befristet (Abs. 2). Erreicht der Deckungsgrad des jeweiligen Anschlusses vor 2024 100% plus genügend Wertschwankungsreserve, so entfallen diese Massnahmen (Abs. 3).

Das geltende Vorsorgereglement im Bereich Staat verweist jeweils auf das Pensionskassengesetz und bildet die Vorsorgeparameter nicht vollständig ab. Mit der Totalrevision des Gesetzes entfallen somit wesentliche Grundlagen für die Bestimmung der Vorsorge im Bereich Staat. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Prozess mit den Sozialpartnern, welche den Vorsorgeplan Staat zu wählen haben, zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, wie das neue Gesetz in Kraft treten soll. Mit der vorgeschlagenen vorstehenden Regelung in Absatz 4 wird die Vorsorgekommission verpflichtet, innert nützlicher Frist zu entscheiden.

Damit die PKBS einen klaren Auftrag, aber auch die Legitimation hat, den aktiven Versicherten Besitzstandsleistungen zuzuweisen, werden diese in den Absätzen 5 bis 7 klar geregelt. Dabei kommen zwei Regeln für die Berechnung des Besitzstandes zur Anwendung, wobei individuell die jeweils bessere Regelung zur Anwendung kommt. Einerseits sollen jene Versicherten bis fünf Jahre vor der Pensionierung die bisher erwartete Altersrente im bisherigen Rentenalter 63 erhalten, bei jenen Versicherten zwischen 6 bis 10 Jahren vor der Pensionierung soll dieser volle Besitzstand linear um jeweils 20% reduziert werden, so dass er für Versicherte, die 10 Jahre vor der Pensionierung stehen, wegfällt. Andererseits soll ein Besitzstand gewährt werden, der mit dem Dienstalter linear ansteigt und bei 38 Jahren 100% beträgt.

Bei der Verselbständigung der BVB bzw. den IWB verblieben die Rentenbeziehenden im Vorsorgewerk Staat, während jene der Spitäler bei deren Verselbständigung in das jeweilige neue Vorsorgewerk überführt wurden. Bei der Senkung des technischen Zinssatzes würde dies nun zu sehr unterschiedlichen Ausgangsdeckungsgraden für die verschiedenen Vorsorgewerke führen. Um eine gewisse Gleichbehandlung des Bereichs Staat mit den ausgegliederten Institutionen zu schaffen, sollen auch bei der BVB und den IWB die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis bei diesen beiden Arbeitgebern entstandenen Rentenverhältnisse in die jeweiligen Anschlüsse übertragen werden (Abs. 8).

In Absatz 9 wird die BVG Logik abgebildet: Für Invaliditätsleistungen gilt dasjenige Reglement, das bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit massgebend war. Die laufenden Renten sind gemäss Bundesrecht von der Revision nicht betroffen.

Da oft rückwirkende Lohnanpassungen erfolgen, ist zu regeln, welches Gesetz dafür massgebend ist (Abs. 10).

Damit nicht mehrere Reglemente etc. über Jahre geführt werden müssen, gilt für die Anwartschaften das jeweils massgebende Reglement, so z.B. bezüglich Kürzungen infolge grossen Altersunterschieds etc. (Abs. 11).

§ 15 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Bestimmungen sind relevant für die Finanzierung: Sie betreffen den Plan für die Kantonsangestellten und – wo andere Arbeitgebende per Gesetz angehalten sind, denselben Plan anzuwenden, auch diese.

1. Personalgesetz

Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

¹ Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.

² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.

³ In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt mit den im Alter 65 versicherten Leistungen. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.

Das reglementarische Rücktrittsalter soll nun 65 betragen, um der Entwicklung der Demographie (Zunahme der Lebenserwartung um über 8 Jahre in den letzten 60 Jahren bzw. um mehr als 2 Jahre in den letzten 10 Jahren) Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Verbesserung des Finanzierungsgleichgewichts bei einem tieferen technischen Zinssatz zu leisten (Abs. 1).

Eine vorzeitige Pensionierung auf einseitigen Wunsch einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters soll weiterhin möglich sein (Abs. 2), offen ist aber, wie stark sie im Rahmen des Leistungsplans vergünstigt werden kann. Eine Weiterbeschäftigung bis Alter 70 ist dagegen nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers möglich.

In personal-, arbeitsmarkt- oder finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen soll der Regierungsrat weiterhin die Möglichkeit haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 57. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig zu pensionieren.

Die vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers (Abs. 3) erfolgt zu denselben Konditionen, wie wenn die versicherte Person ihre ordentliche Altersgrenze gemäss Abs. 1 erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse den Fehlbetrag im Deckungskapital. Da bei Linienvorgesetzten die Versuchung bestehen könnte, mit dieser Massnahme unliebsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einfache aber teuere Weise los zu werden, soll die Zuständigkeit in diesen Fällen ausschliesslich beim Regierungsrat liegen. Dieses Instrument muss für begründbare Ausnahmefälle in den oben geschilderten Ausnahmesituationen vorbehalten bleiben.

Während Abs. 2 die vorzeitige Pensionierung auf einseitigen Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ermöglicht und Abs. 3 die vorzeitige Pensionierung, die vom Arbeitgeber angeordnet

¹ SG 162.100

wird, regelt, behandelt Abs. 4 die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen. Hier handelt es sich um Fälle, denen ein Aushandeln der Konditionen für die vorzeitige Pensionierung zwischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und Arbeitgeber vorausgeht, und die auf Gründen für eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses beruhen. Damit sind in begründeten Fällen auch Zwischenlösungen zwischen der vorzeitigen Pensionierung auf eigenen Wunsch und der einseitigen Anordnung durch den Arbeitgeber möglich. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen zwecks Erhöhung der Rentenansprüche der versicherten Person eine Einmaleinlage an die Pensionskasse leisten, diese Einlage ist aber im Regelfall weniger hoch als jene, die gemäss Abs. 3 aus einer einseitigen Anordnung der vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber entsteht. Die Konkretisierung ist auf Verordnungsstufe geregelt. Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 ist der Regierungsrat für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zuständig.

2. Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

Vor § 24a wird folgender neuer Abschnittstitel 4a eingefügt:

4a. Abschnitt: Personalvorsorge

§ 24a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 24a Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderen massgebenden Jahreslohn.

² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich oder vertraglich festgelegte Lohn, zuzüglich allfälliger Schichtzulagen.

³ Der Koordinationsabzug beträgt 3/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigte wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt.

⁵ Der gemäss Anhang 1 dieses Gesetzes das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

Absatz 1 ist methodisch notwendig, um nachstehend den massgebenden Lohn sowie den Koordinationsabzug zu bestimmen.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke nicht versichert sind, sondern nur das feste Einkommen. Hingegen wird explizit geregelt, dass neu Schichtzulagen ordentlich versichert sind. Dies soll Schichtdienstleistenden erlauben, bei Bedarf leichter die Option einer vorzeitigen Pensionierung wahrzunehmen.

Die Höhe des Koordinationsabzugs entspricht der heutigen Lösung (Abs. 3).

Auch die Regelung betreffend Teilzeitbeschäftigung entspricht der heutigen Lösung.

Die Beschränkung der Versicherbarkeit der höheren Einkommen entspricht ebenfalls der heutigen Lösung (Abs. 5).

² SG 164.100

Es werden folgende neue §§ 24b-24e eingefügt:

§ 24b Primat, Leistungsplan und Beiträge

¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt wird grundsätzlich im Leistungsprimat geführt. Bestimmte Versichertenkategorien können auf Antrag der Vorsorgekommission in einem Beitragsprimat geführt werden.

² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der Vorsorgekommission Staat den für den Bereich Staat gültigen Leistungsplan.

³ Für den Bereich Staat leistet der Arbeitgeber einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne.

⁴ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.

⁵ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.

⁶ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

⁷ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz sind wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage. Allfällige Verzinsungen über dem technischen Zinssatz der letzten 10 Jahre werden dabei angerechnet.

Für den Bereich Staat ist bei der PKBS ein Anschluss im Leistungsprimat einzurichten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen bedeutet dies, dass auch die BVB, die IWB und die Spitäler je einen Anschluss im Leistungsprimat wählen müssen. Arbeitnehmende, die im Stundenlohn arbeiten oder befristet angestellt sind, sollen weiterhin im BVG-Plan (Beitragsprimat) versichert werden (Abs. 1).

Der Regierungsrat soll in seiner Funktion als Arbeitgeber den Leistungsplan für die Versicherten genehmigen, er kann allerdings keinen direkten Einfluss auf einzelne Leistungsbestandteile nehmen (Abs. 2).

Der Arbeitgeberbeitrag für den Bereich Staat beträgt wie bisher 20% (Abs. 3).

Ebenfalls wie bisher soll der Arbeitgeber zudem 5% der versicherten Lohnsumme in einen Teuerungsfonds zahlen. Wie bisher sollen im Bereich Staat die Mittel im Teuerungsfonds primär dazu verwendet werden, Renten anzupassen, die einen Kaufkraftverlust von mehr als 20% erlitten haben. (Abs. 4).

Der Beitrag der Versicherten beträgt ebenfalls wie bisher 8.5% (Abs. 5).

Wie bisher haben die Versicherten bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes (infolge Stufenanstiegs, Beförderung, Anpassung an die Teuerung, jedoch ohne Erhöhung aufgrund einer Änderung im Beschäftigungsgrad) eine Nachzahlung (Einkauf) zu entrichten, welche in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes festgelegt ist. Der Prozentsatz entspricht dem Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt der Lohnerhöhung. Das Lebensalter entspricht der Diffe-

renz aus dem Kalenderjahr minus Geburtsjahr; es wird somit nicht auf Monate genau gerundet. Die Leistung der Nachzahlung wird in der Regel auf 12 Monate verteilt, das heisst, der Versicherte hat während eines Jahres jeden Monat $1/12$ der Nachzahlung zu leisten. Ein 30-jähriger Versicherter hat also 30% der Erhöhung seines versicherten Lohnes als Nachzahlung zu bezahlen und ein 55-jähriger Versicherter dementsprechend 55%. Erfolgt die Lohnerhöhung weniger als 12 Monate vor der Alterspensionierung, so werden zwar weniger als 12 Monatsbetrifftisse in Rechnung gestellt, der Nachzahlungsbetrag bleibt in der Summe jedoch gleich hoch (Abs. 6).

Macht die Lohnerhöhung – exkl. Teuerungsausgleich – mehr als 10% bzw. bei über 50-jährigen Personen mehr als 5% aus, so hat die versicherte Person auf dem überschiessenden Teil eine (normale, gemäss Eintrittstabelle errechnete) Einkaufssumme zu leisten. Diese Teile der Lohnerhöhungen werden somit alleine von der versicherten Person finanziert. Wird die Einkaufssumme nicht erbracht, so entsteht – wie beim Eintritt, wenn die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise geleistet wird – eine feste Kürzung der versicherten Leistungen (Frankenkürzung). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Karrieresprünge und Funktionswechsel innerhalb des selben Arbeitgebers, die hohe Vorsorgekosten verursachen, von der Kasse bzw. von der Gesamtheit der Versicherten zu tragen sind. Nimmt eine Person einen Stellenwechsel nicht innerhalb des Kantons vor, sondern kommt neu zum Arbeitgeber Basel-Stadt, so hätte die Person eine allfällige mit dem Wechsel verbundene Lohnerhöhung in Bezug auf die Vorsorge ebenfalls selbst zu tragen (höhere Einkaufssumme). Obwohl nicht explizit erwähnt, ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass mit Anwendung von Absatz 4 der „normale“ Nachzahlungsbetrag der versicherten Person gemäss Absatz 3 nur auf der Lohnerhöhung von 10% bzw. 5% zu entrichten ist; der überschiessende Teil wird nicht doppelt mit Beiträgen belastet (Abs. 7).

Wie bisher leistet der Arbeitgeber bei Sanierungsmassnahmen im Vorsorgewerk Staat mindestens die Hälfte davon. Sowohl in einem Leistungs- als auch in einem Beitragsprimat können Minderverzinsungen beschlossen werden, im Leistungsprimat mit einem negativen Zinskonto. Eine solche Massnahme wird wie eine Sanierungsmassnahme behandelt, die eine entsprechende paritätische Einmaleinlage des Arbeitgebers nach sich zieht. Um eine objektive Messlatte für die Minderverzinsung zu gewähren, dient der technische Zinssatz als Referenzgrösse. Eine Minderverzinsung kann damit betragsmässig festgehalten werden und bestimmt damit die vom Arbeitgeber zu leistende Einmaleinlage. Sind in den letzten 10 Jahren vor einer entsprechenden Minderverzinsung die Sparkapitalien höher als der Referenzzinssatz verzinst worden, wird dies der Verpflichtung des Arbeitgebers angerechnet (Abs. 8).

§ 24c Magistratspersonen

¹ Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtszeit hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassengesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor dem ordentlichen Rücktrittsalter besteht Anspruch auf eine ergänzte Austrittsleistung und ein Ruhegehalt.

§§ 24c-e des Lohngesetzes enthalten die Spezialregelung für die Mitglieder des Regierungsrates, die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die Ombudspersonen. Die Sonderregelung gilt nur für den Fall des Ausscheidens aus dem Amt. Während ihrer

Amtsdauer sind die Betroffenen hinsichtlich ihrer Versicherung (Todes- bzw. Invaliditätsfall) den übrigen Versicherten gleichgestellt.

§ 24d Ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen

¹ Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

² Die Höhe der ab Alter 65 fälligen Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang 3 dieses Gesetzes. Die Tabelle gibt den anspruchsberechtigten Prozentsatz des maximalen Leistungsziels vor. Allfällige Einkaufslücken sind zu berücksichtigen, überschüssige Einlagen beim Eintritt werden nicht angerechnet.

³ Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

⁶ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und ergänzter Austrittsleistung.

Beim Ausscheiden aus dem Amt besteht für die ehemalige Magistratsperson grundsätzlich Anspruch auf eine ergänzte Austrittsleistung, welche sich wie folgt bestimmt (Abs. 1):

Im Zeitpunkt des Rücktritts aus dem Amt wird der Barwert der anwartschaftlichen Altersrente ermittelt. Als Altersrente wird eine Rente gemäss den Tabellenwerten im Anhang zugrunde gelegt. Ist die vorhandene Austrittsleistung kleiner als der Barwert der anwartschaftlichen Altersrente, so wird die Austrittsleistung um die Differenz, welche vom Staat zu tragen ist, erhöht. Diese (ggf. erhöhte) Austrittsleistung wird entweder (ganz oder teilweise) in eine andere Vorsorgeeinrichtung überführt oder verbleibt in der Pensionskasse (vgl. unten). Wird sie in der PKBS belassen, erfolgt ab Alter 65 die Auszahlung einer Altersrente. Diese ist modellmässig gleich hoch wie das vorgängige vom Staat direkt auszurichtende Ruhegehalt (vgl. Kommentar zu § 24e; Änderung Lohngesetz); eine Reduktion kann sich dann ergeben, wenn ein Teil der Austrittsleistung übertragen wurde, wenn zwischenzeitlich die Austrittsleistung um einen Vorbezug für Wohneigentum oder infolge Scheidung vermindert wurde oder wenn eine Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs vorliegt (Abs. 2).

Wird die volle Austrittsleistung auf eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, so erlischt das Vorsorgeverhältnis mit der PKBS. Die ausscheidende Magistratsperson kann die Austrittsleistung, sofern diese nicht zum Einkauf in eine andere Einrichtung benötigt wird, jedoch auch in der Pensionskasse belassen und damit im Umfang des in der PKBS belassenen Kapitals anwartschaftliche Leistungen der PKBS erwerben (bzw. die bisher erworbenen Anwartschaften weiterführen). Anmerkung: Im Prinzip ist auch eine Rücküberweisung an die PKBS denkbar, wenn nach einem Stellenwechsel die gesamte Austrittsleistung überwiesen wird und

sich dann herausstellt, dass ein Teil am neuen Ort nicht benötigt wird. Später bzw. in anderen Fällen ist jedoch eine Rücküberweisung nicht möglich. Unabhängig von der Behandlung der Austrittsleistung besteht ab Rücktritt Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss neuer Regelung im Lohngesetz (siehe Kommentar zu § 24e Lohngesetz). Im Rahmen des Verbleibs der (teilweisen) Austrittsleistung in der Pensionskasse besteht eine Anwartschaft auf Vorsorgeleistungen. Verbleibt die gesamte Austrittsleistung in der Kasse und bestehen keine Kürzungen, so werden im Grundsatz die vollen Leistungen gemäss Tabelle 1 (Mitglieder des Regierungsrates) bzw. Tabelle 2 (Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten; Ombudspersonen) erbracht. Die Tabellenwerte entsprechen der ungekürzten Alters- bzw. Invalidenrente, die Ehegattenrente beträgt 2/3 davon, die Waisenrente 1/5 (diese Verhältniszahlen sind bei allen versicherten Personen gleich) (Abs. 3).

Die versicherte Person bezahlt in dieser Zeit keine Beiträge mehr, die versicherten Leistungen können auch nicht mehr durch einen Einkauf erhöht werden (Abs. 4).

Um der zwischen dem Rücktritt aus dem Amt und dem Rentenbeginn aufgelaufenen Teuerung Rechnung zu tragen, werden die Anwartschaften (die ja im Übrigen nicht mehr erhöht werden) entsprechend erhöht, und zwar in demselben Umfang, wie auch die laufenden Renten der PKBS in dieser Zeit erhöht wurden. Die Berechnung der dadurch allenfalls erhöhten Leistungsansprüche erfolgt im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung. Die Differenz zwischen vorhandenem und benötigtem Deckungskapital wird auch hier mittels einer Einmaleinlage des Staates (fällig bei Rentenbeginn) abgegolten (Abs. 5).

Im Sinne einer Besitzstandslösung gelten für amtierende oder ehemalige Magistratspersonen die bisherigen Regelungen. Dies dient vor allem auch dazu, dass es in Einzelfällen nicht zu einer Besserstellung aufgrund der Revision kommt, da das zukünftig länger ausbezahlte Ruhegehalt aufgrund des späteren ordentlichen Rücktrittsalters höher ausfallen kann als die Altersrente, da allfällige Kürzungen aufgrund von ungenügendem Einkauf für das Ruhegehalt nicht berücksichtigt werden und sich das Ruhegehalt auf den unkoordinierten versicherten Lohn bezieht (Abs. 6).

§ 24e Ruhegehalt für Magistratspersonen

¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt erlischt mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang 3 zu diesem Gesetz, multipliziert mit dem Rentensatz gemäss Leistungsziel. Vorbehalten bleiben Abs. 4 und Abs. 5.

⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

⁵ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.

⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Das Ruhegehalt stellt eine Art Überbrückung dar, um das durch den (u. U. gegen den Willen der Person erfolgenden) Wegfall der Magistratstätigkeit ausbleibende Erwerbseinkommen teilweise zu kompensieren (Abs. 1).

Das Ruhegehalt beginnt ab Ausscheiden aus dem Amt und dauert bis zum 65. Altersjahr, jedoch längstens bis zum Tod oder bis zum vorzeitigen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse. Ab Alter 65 wird das Ruhegehalt in der Regel von der Altersrente der Pensionskasse abgelöst, sofern nicht die gesamte Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde (diesfalls richten sich die Leistungen aus beruflicher Vorsorge dann nach den Bestimmungen dieser neuen Vorsorgeeinrichtung) (Abs. 2).

Die Höhe des Ruhegehalts ist in Tabellenform im Anhang zum Pensionskassengesetz aufgelistet und hängt von den geleisteten Amtsjahren und dem Alter beim Ausscheiden aus dem Amt ab. Das Ruhegehalt entspricht dem Tabellenwert als Prozentsatz des gemäss § 9 Abs. 3 PKG zu versichernden Lohnes, multipliziert mit dem Leistungsziel. Im Unterschied zur Altersrente ist hier der um den Koordinationsabzug erhöhte versicherte Lohn massgebend (aufgrund der fehlenden AHV-Rente macht eine Koordination mit der AHV hier keinen Sinn). Das Ruhegehalt hat zwar in Bezug auf dessen Höhe einen Zusammenhang mit den Leistungen der Pensionskasse (gleiche Tabellenwerte wie bei ungekürzter Altersrente; als Basis des Ruhegehalts gilt hingegen der *unkoordinierte* versicherte Lohn), stellt jedoch eine Arbeitgeber- und nicht eine Vorsorgeleistung dar (Abs. 3).

Bei wechselndem Beschäftigungsgrad einer Magistratsperson soll nicht nur der letzte versicherte Lohn massgebend für das Ruhegehalt sein, sondern auch der durchschnittliche Beschäftigungsgrad über die gesamte Amtszeit als Magistratsperson. Damit verliert eine Magistratsperson, die vor dem Rücktritt noch ein oder zwei Jahre mit reduziertem Penum weiterarbeiten möchte, nicht dem gesamten Anspruch auf ein volles Ruhegehalt, umgekehrt erhält eine Magistratsperson mit Teilzeitpenum, die kurz vor ihrem Rücktritt noch das Penum auf 100% erhöht, nicht das volle Ruhegehalt.

Für die Besitzstandsregelung gemäss Absatz 5 siehe Kommentar zu § 24d Abs.6.

Liegt während der Bezugsdauer des Ruhegehalts ein anderweitiges Erwerbseinkommen vor und erzielt die ehemalige Magistratsperson zusammen mit dem Ruhegehalt ein höheres Einkommen als im früheren Amt, so wird das Ruhegehalt um den überschüssenden Teil gekürzt (Abs. 6).

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2025 im Umfang von einem Prozentpunkt erhöht.

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates verzichtet der Kanton auf die Rückzahlung der bisherigen Verpflichtungen der Destinatäre zur Ausfinanzierung 2008 und Sanierung 2010, die dafür von den Destinatären weiterhin geleisteten Zusatzbeiträge sollen für die Stärkung des Deckungsgrades verwendet werden. Die Bestimmung zur Rückgängigmachung des Verzichts auf einen Prozentpunkt Teuerungsausgleich aus der Ausfinanzierung 2008 soll im Jahr 2026 rückgängig gemacht werden, indem der dannzumalige Teuerungsausgleich um einen Prozentpunkt erhöht wird.

3. Pensionskassengesetz

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.

Aufgrund der Totalrevision wird das bisherige Gesetz aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Wie bereits erwähnt, verweist das geltende Vorsorgereglement im Bereich Staat jeweils auf das Pensionskassengesetz und bildet die Vorsorgeparameter nicht vollständig ab. Mit der Totalrevision des Gesetzes entfallen somit wesentliche Grundlagen für die Bestimmung der Vorsorge im Bereich Staat. Mit der vorgeschlagenen Regelung hat der Regierungsrat die Möglichkeit, mit seinem Beschluss zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dem Prozess zur Ablösung des bisherigen Planes Staat Rechnung zu tragen.

12. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Vom neuen Gesetzesentwurf zur Pensionskasse sind auch angeschlossene Unternehmen, Stiftungen und Vereine direkt betroffen. Aus diesem Grunde wurde der Fragenkatalog zur Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes beantwortet und dem vorliegenden Bericht beigelegt.

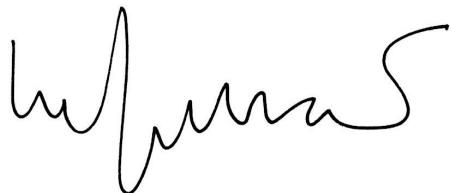
13. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf betreffend das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss
Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. xx vom xx.xx.xxxx sowie in den Bericht der ...kommission Nr. xx vom xx.xx.xxxx, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Unter dem Namen Pensionskasse Basel-Stadt ("PKBS") besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

¹ Die PKBS führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgeber durch.

² Anschlussvereinbarungen können mit Arbeitgebern, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder dem Kanton Basel-Stadt nahe stehen, abgeschlossen werden. Auch für die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) ist eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen; zuständig ist der Regierungsrat.

³ Die PKBS ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der Gestaltung ihrer Leistungen und ihrer Organisation frei.

⁴ Die PKBS kann weitere Aufgaben übernehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.

§ 3 Sammeleinrichtung

¹ Die PKBS wird als Sammeleinrichtung geführt.

² Die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie diejenigen jedes einzelnen Anschlusses bilden jeweils ein separates Vorsorgewerk, das in eigener Rechnung geführt wird.

³ Die Anschlüsse tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

⁴ Alle Personen des Bereichs Staat sowie der übrigen Anschlüsse, die einen Jahreslohn beziehen und deshalb der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen, haben der PKBS beizutreten. Ausnahmen sind in der Anschlussvereinbarung festzuhalten.

⁵ Im Bereich Staat ist eine Sonderregelung für Magistratspersonen zulässig, sofern die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kanton finanziert werden.

⁶ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten kann je Anschluss ein separat ausgewiesener "Teuerungsfonds" gebildet werden. Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

⁷ Der Verwaltungsrat kann einzelne Anschlüsse zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammen-schliessen.

§ 4 Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks

¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Verwaltungsrat beschliesse ein anderes Vorgehen. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

² Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

³ Wird der Anschluss an die PKBS durch Kündigung der Anschlussvereinbarung oder Liquidation des Arbeitgebers aufgehoben, wird das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.

B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen

§ 5 Grundsätze

¹ Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.

² In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen.

³ Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.

⁴ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

§ 6 Staatsgarantie

¹ Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird:

- a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
- b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
- c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

² Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.

³ Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.

§ 7 Vorsorgevermögen

¹ Das Vorsorgevermögen wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, die Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und weitere Einnahmen geäufnet.

² Für jedes Vorsorgewerk wird das Vermögen separat ausgewiesen.

³ Für die Verbindlichkeiten eines Vorsorgewerks haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Bei Vorsorgewerken im System der Teilkapitalisierung haftet der Garantiegeber maximal im Ausmass der Staatsgarantie.

⁴ Die PKBS kann ihre und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, zulasten der Anlageerträge finanzieren.

§ 8 Sanierung

¹ Die PKBS muss im Vorsorgereglement Massnahmen vorsehen, falls der gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften bestimmte Deckungsgrad unter 100% liegt.

² Liegt für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung der globale Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) unter 80% oder sinkt der Deckungsgrad für die Aktiven (Deckungsgrad, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unter ihren Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

C. Organisation und Verwaltung

§ 9 Organe

¹ Organe der PKBS sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Vorsorgekommissionen;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 10 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden gemäss besonderem Wahlreglement von den Versicherten gewählt.

² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeber. Das Wahlreglement hat eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vorzusehen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass in der von ihm gewählten Vertretung Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sind und setzt sich dafür ein, dass dies auch bei den übrigen Vertretungen der Fall ist.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einzelne oder alle der von ihm bestimmten Mitglieder innerhalb der Amtsdauer abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten vertritt.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKBS. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBS sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der PKBS und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht er die Geschäftsleitung der PKBS.

² Der Verwaltungsrat erlässt die für die Durchführung erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

- a. die Vorsorge,
- b. die Anlage des Vermögens,
- c. die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln,
- d. die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation,
- e. die Aufgaben und die Organisation,
- f. die Wahl und die Aufgabe der Vorsorgekommissionen sowie
- g. die Rechte und Pflichten des Personals, wobei er sich dabei sinngemäss an das kantonale Personalrecht hält.

³ Der Verwaltungsrat nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. die Wahl der Revisionsstelle,
- b. die Wahl der Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge sowie
- c. die Wahl der Geschäftsleitung

⁴ Der Verwaltungsrat kann für die Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 12 Vorsorgekommission

¹ Der Kanton (Bereich Staat) sowie jeder angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird.

² Die Vorsorgekommissionen nehmen die ihr aus Gesetz, Reglement und Anschlussvereinbarung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.

³ Kann für ein Vorsorgewerk keine solche Kommission bestellt werden, übernimmt der Verwaltungsrat diese Aufgabe.

§ 13 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.

² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Bis die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke eine neue Vorsorgelösung beschlossen haben, gilt während maximal 2 Jahren seit Wirksamwerden dieses Gesetzes die Vorsorgelösung nach bisherigem Gesetz und Reglement weiter. Die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums die neue Vorsorgelösung zu bestimmen.

² Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschiessende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.

³ Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmenden bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird bis und mit dem Jahr 2024 zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet.

⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 entfallen schon zu einem früheren Zeitpunkt auf das jeweilige Jahresende, auf das der Deckungsgrad des jeweiligen Anschlusses 100% plus genügend Wertschwankungsreserve erreicht hat.

⁵ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt.

⁶ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt.

⁷ Es gilt die jeweils höhere Garantie gemäss Abs. 5 und 6. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.

⁸ Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB übertragen. Die Übertragung ist für die Berechnung des Ausgangsdeckungsgrades gemäss §6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

⁹ Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.

¹⁰ Die Erhöhung der versicherten Leistungen sowie die damit zusammenhängende Nachzahlung von Beiträgen infolge rückwirkender Anpassung des Lohnes werden nach den Grundlagen beurteilt, welche zum Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Lohnes wirksam sind.

¹¹ Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

§ 15 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Personalgesetz

Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

¹ Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.

² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.

³ In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt mit den im Alter 65 versicherten Leistungen. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.

2. Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

Vor § 24a wird folgender neuer Abschnittstitel 4a eingefügt:

¹ SG 162.100

² SG 164.100

4a. Abschnitt: Personalvorsorge

§ 24a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 24a. Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.

² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich oder vertraglich festgelegte Lohn, zuzüglich allfälliger Schichtzulagen.

³ Der Koordinationsabzug beträgt 3/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigen wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt.

⁵ Der gemäss Anhang 1 dieses Gesetzes das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

Es werden folgende neue §§ 24b-24e eingefügt:

§ 24b Primat, Leistungsplan und Beiträge

¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt wird grundsätzlich im Leistungsprimat geführt. Bestimmte Versichertenkategorien können auf Antrag der Vorsorgekommission in einem Beitragsprimat geführt werden.

² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der Vorsorgekommission Staat den für den Bereich Staat gültigen Leistungsplan.

³ Für den Bereich Staat leistet der Arbeitgeber einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne.

⁴ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.

⁵ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.

⁶ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

⁷ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz sind wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage. Allfällige Verzinsungen über dem technischen Zinssatz der letzten 10 Jahre werden dabei angerechnet.

§ 24c Magistratspersonen

¹ Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtszeit hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassengesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor dem ordentlichen Rücktrittsalter besteht Anspruch auf eine ergänzte Austrittsleistung und ein Ruhegehalt.

§ 24d Ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen

¹ Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

² Die Höhe der ab Alter 65 fälligen Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang 3 dieses Gesetzes. Die Tabelle gibt den anspruchsberechtigten Prozentsatz des maximalen Leistungsziels vor. Allfällige Einkaufslücken sind zu berücksichtigen, überschüssige Einlagen beim Eintritt werden nicht angerechnet.

³ Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

⁶ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und ergänzter Austrittsleistung.

§ 24e Ruhegehalt für Magistratspersonen

¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt erlischt mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang 3 zu diesem Gesetz, multipliziert mit dem Rentensatz gemäss Leistungsziel. Vorbehalten bleiben Abs. 4 und Abs. 5.

⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

⁵ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.

⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert:
In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2025 im Umfang von einem Prozentpunkt erhöht.

3. Pensionskassengesetz

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Anhänge

Anhang 2 zum Lohngesetz

Leistungsskala für Mitglieder des Regierungsrates (Höhe der Altersrente vor einer allfälligen Kürzung in % der ordentlichen Alterrente)

Alter	Amtsjahre	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
35			36.60%	33.20%	29.80%	26.20%	22.60%	19.20%	15.80%	12.40%	9.00%	5.40%	
36		42.00%	38.70%	35.40%	32.10%	28.65%	25.20%	21.90%	18.60%	15.30%	12.00%	8.55%	
37	45.00%	44.00%	40.80%	37.60%	34.40%	31.10%	27.80%	24.60%	21.40%	18.20%	15.00%	11.70%	
38	48.00%	46.00%	42.90%	39.80%	36.70%	33.55%	30.40%	27.30%	24.20%	21.10%	18.00%	14.85%	
39	51.00%	48.00%	45.00%	42.00%	39.00%	36.00%	33.00%	30.00%	27.00%	24.00%	21.00%	18.00%	
40	54.00%	50.00%	47.10%	44.20%	41.30%	38.45%	35.60%	32.70%	29.80%	26.90%	24.00%	21.15%	
41	57.00%	52.00%	49.20%	46.40%	43.60%	40.90%	38.20%	35.40%	32.60%	29.80%	27.00%	24.30%	
42	60.00%	54.00%	51.30%	48.60%	45.90%	43.35%	40.80%	38.10%	35.40%	32.70%	30.00%	27.45%	
43	63.00%	56.00%	53.40%	50.80%	48.20%	45.80%	43.40%	40.80%	38.20%	35.60%	33.00%	30.60%	
44	66.00%	58.00%	55.50%	53.00%	50.50%	48.25%	46.00%	43.50%	41.00%	38.50%	36.00%	33.75%	
45	69.00%	60.00%	57.60%	55.20%	52.80%	50.70%	48.60%	46.20%	43.80%	41.40%	39.00%	36.90%	
46	72.00%	62.00%	59.70%	57.40%	55.10%	53.15%	51.20%	48.90%	46.60%	44.30%	42.00%	40.05%	
47	75.00%	64.00%	61.80%	59.60%	57.40%	55.60%	53.80%	51.60%	49.40%	47.20%	45.00%	43.20%	
48	78.00%	66.00%	63.90%	61.80%	59.70%	58.05%	56.40%	54.30%	52.20%	50.10%	48.00%	46.35%	
49	81.00%	68.00%	66.00%	64.00%	62.00%	60.50%	59.00%	57.00%	55.00%	53.00%	51.00%	49.50%	
50	84.00%	70.00%	68.10%	66.20%	64.30%	62.95%	61.60%	59.70%	57.80%	55.90%	54.00%	52.65%	
51	87.00%	72.00%	70.20%	68.40%	66.60%	65.40%	64.20%	62.40%	60.60%	58.80%	57.00%	55.80%	
52	90.00%	74.00%	72.30%	70.60%	68.90%	67.85%	66.80%	65.10%	63.40%	61.70%	60.00%	58.95%	
53	93.00%	76.00%	74.40%	72.80%	71.20%	70.30%	69.40%	67.80%	66.20%	64.60%	63.00%	62.10%	
54	96.00%	78.00%	76.50%	75.00%	73.50%	72.75%	72.00%	70.50%	69.00%	67.50%	66.00%	65.25%	
55	99.00%	80.00%	78.60%	77.20%	75.80%	75.20%	74.60%	73.20%	71.80%	70.40%	69.00%	68.40%	
56	100.00%	82.00%	80.70%	79.40%	78.10%	77.65%	77.20%	75.90%	74.60%	73.30%	72.00%	71.55%	
57	100.00%	84.00%	82.80%	81.60%	80.40%	80.10%	79.80%	78.60%	77.40%	76.20%	75.00%	74.70%	
58	100.00%	86.00%	84.90%	83.80%	82.70%	82.55%	82.40%	81.30%	80.20%	79.10%	78.00%	77.85%	
59	100.00%	88.00%	87.00%	86.00%	85.00%	85.00%	85.00%	84.00%	83.00%	82.00%	81.00%	81.00%	
60	100.00%	90.00%	89.10%	88.20%	87.30%	87.45%	87.60%	86.70%	85.80%	84.90%	84.00%	84.15%	
61	100.00%	92.00%	91.20%	90.40%	89.60%	89.90%	90.20%	89.40%	88.60%	87.80%	87.00%	87.30%	
62	100.00%	94.00%	93.30%	92.60%	91.90%	92.35%	92.80%	92.10%	91.40%	90.70%	90.00%	90.45%	
63	100.00%	96.00%	95.40%	94.80%	94.20%	94.80%	95.40%	94.80%	94.20%	93.60%	93.00%	93.60%	
64	100.00%	98.00%	97.50%	97.00%	96.50%	97.25%	98.00%	97.50%	97.00%	96.50%	96.00%	96.75%	
65	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	

Anhang 3 zum Lohngesetz

Leistungsskala für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfälligen Kürzung in % der ordentlichen Altersrente; für 15 bis 28 und mehr Amtsjahre)

Alter	Amtsjahre	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
35															
36															
37															
38															
39															
40															
41															
42															
43															39.00%
44															42.05%
45															43.35%
46															46.33%
47															45.10%
48															
49															
50															
51															
52															
53															
54		94.50%	92.20%	90.85%	88.53%	88.53%	87.60%	85.25%	84.45%	82.11%	81.42%	79.02%	78.45%	76.13%	75.60%
55	100.00%	97.25%	94.80%	93.90%	91.39%	90.70%	88.20%	87.55%	85.09%	84.51%	82.00%	81.52%	79.11%	78.65%	
56	100.00%	100.00%	97.40%	96.95%	94.25%	93.80%	91.15%	90.65%	88.07%	87.60%	84.98%	84.59%	82.09%	81.70%	
57	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	97.11%	96.90%	94.10%	93.75%	91.05%	90.69%	87.96%	87.66%	85.07%	84.75%	
58	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	97.05%	96.85%	94.03%	93.78%	90.94%	90.73%	88.05%	87.80%	
59	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	97.01%	96.87%	93.92%	93.80%	91.03%	90.85%	
60	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	98.90%	96.87%	94.01%	93.90%		
61	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	96.99%	96.95%	
62	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	
63	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	
64	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	
65	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	

Leistungsskala für für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfälligen Kürzung in % der ordentlichen Altersrente; für 1 bis 14 und mehr Amtsjahre)

Alter	Amtsjahre	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
35															
36															
37						18.00%	17.30%	16.60%	15.90%	15.20%	14.50%	13.80%	13.10%	12.40%	11.70%
38				22.10%	20.92%	20.15%	19.29%	18.52%	17.69%	16.94%	16.12%	15.38%	14.59%	13.85%	
39		26.25%	25.09%	23.84%	23.00%	21.98%	21.14%	20.18%	19.38%	18.44%	17.66%	16.78%	16.00%		
40		30.45%	29.20%	28.08%	26.76%	25.85%	24.67%	23.76%	22.67%	21.82%	20.76%	19.94%	18.97%	18.15%	
41	34.70%	33.47%	32.15%	31.07%	29.68%	28.70%	27.36%	26.38%	25.16%	24.26%	23.08%	22.22%	21.16%	20.30%	
42	37.66%	36.49%	35.10%	34.06%	32.60%	31.55%	30.05%	29.00%	27.65%	26.70%	25.40%	24.50%	23.35%	22.45%	
43	40.62%	39.51%	38.05%	37.05%	35.52%	34.40%	32.74%	31.62%	30.14%	29.14%	27.72%	26.78%	25.54%	24.60%	
44	43.58%	42.53%	41.00%	40.04%	38.44%	37.25%	35.43%	34.24%	32.63%	31.58%	30.04%	29.06%	27.73%	26.75%	
45	46.54%	45.55%	43.95%	43.03%	41.36%	40.10%	38.12%	36.86%	35.12%	34.02%	32.36%	31.34%	29.92%	28.90%	
46	49.50%	48.57%	46.90%	46.02%	44.28%	42.95%	40.81%	39.48%	37.61%	36.46%	34.68%	33.62%	32.11%	31.05%	
47	52.46%	51.59%	49.85%	49.01%	47.20%	45.80%	43.50%	42.10%	40.10%	38.90%	37.00%	35.90%	34.30%	33.20%	
48	55.42%	54.61%	52.80%	52.00%	50.12%	48.65%	46.19%	44.72%	42.59%	41.34%	39.32%	38.18%	36.49%	35.35%	
49	58.38%	57.63%	55.75%	54.99%	53.04%	51.50%	48.88%	47.34%	45.08%	43.78%	41.64%	40.46%	38.68%	37.50%	
50	61.34%	60.65%	58.70%	57.98%	55.96%	54.35%	51.57%	49.96%	47.57%	46.22%	43.96%	42.74%	40.87%	39.65%	
51	64.30%	63.67%	61.65%	60.97%	58.88%	57.20%	54.26%	52.58%	50.06%	48.66%	46.28%	45.02%	43.06%	41.80%	
52	67.26%	66.69%	64.60%	63.96%	61.80%	60.05%	56.95%	55.20%	52.55%	51.10%	48.60%	47.30%	45.25%	43.95%	
53	70.22%	69.71%	67.55%	66.95%	64.72%	62.90%	59.64%	57.82%	55.04%	53.54%	50.92%	49.58%	47.44%	46.10%	
54	73.18%	72.73%	70.50%	69.94%	67.64%	65.75%	62.33%	60.44%	57.53%	55.98%	53.24%	51.86%	49.63%	48.25%	
55	76.14%	75.75%	73.45%	72.93%	70.56%	68.60%	65.02%	63.06%	60.02%	58.42%	55.56%	54.14%	51.82%	50.40%	
56	79.10%	78.77%	76.40%	75.92%	73.48%	71.45%	67.71%	65.68%	62.51%	60.86%	57.88%	56.42%	54.01%	52.55%	
57	82.06%	81.79%	79.35%	78.91%	76.40%	74.30%	70.40%	68.30%	65.00%	63.30%	60.20%	58.70%	56.20%	54.70%	
58	85.02%	84.81%	82.30%	81.90%	79.32%	77.15%	73.09%	70.92%	67.49%	65.74%	62.52%	60.98%	58.39%	56.85%	
59	87.98%	87.83%	85.25%	84.89%	82.24%	80.00%	75.78%	73.54%	69.98%	68.18%	64.84%	63.26%	60.58%	59.00%	
60	90.94%	90.85%	88.20%	87.88%	85.16%	82.85%	78.47%	76.16%	72.47%	70.62%	67.16%	65.54%	62.77%	61.15%	
61	93.90%	93.87%	91.15%	90.87%	88.08%	85.70%	81.16%	78.78%	74.96%	73.06%	69.48%	67.82%	64.96%	63.30%	
62	96.86%	96.89%	94.10%	93.86%	91.00%	88.55%	83.85%	81.40%	77.45%	75.50%	71.80%	70.10%	67.15%	65.45%	
63	100.00%	100.00%	97.05%	96.85%	93.92%	91.40%	86.54%	84.02%	79.94%	77.94%	74.12%	72.38%	69.34%	67.60%	
64	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	96.84%	94.25%	89.23%	86.64%	82.43%	80.38%	76.44%	74.66%	71.53%	69.75%	
65	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?
 - *Per 1. Januar 2012 ist auf Bundesebene eine Revision des BVG in Kraft getreten, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu re-gelt. Diese Revision strebt eine starke Verselbständigung der Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an. Für die PKBS wurde diese Verselbständigung schon weitgehend mit der letzten Revision 2007 vorweggenommen. Neu ist aber, dass der Grosse Rat nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen darf.*
 - *Das rekordtiefen Zinsniveau, die Verwerfungen an den Kapitalmärkten sowie die unbremste Zunahme der Lebenserwartung zwingen die Pensionskassen zu versicherungstechnischen Anpassungen. Dies geschieht insbesondere über eine Senkung des technischen Zinssatzes. Dies hat aber Konsequenzen für das Finanzierungsgleichgewicht der Kasse. Wird eine tiefere Sollrendite einkalkuliert, müssen entweder höhere Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers vorgesehen werden, die Leistungen müssen reduziert werden oder es muss eine Kombination dieser Massnahmen erfolgen.*
2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Die neuen Regelungen bringen eine klarere Verantwortung für Gesetzgeber und Verwaltungsrat der Pensionskasse. Mit der Senkung des technischen Zinssatzes wird die Pensionskasse auf finanziell stabilere Füsse gestellt.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?
-

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
 - a. Finanzielle?
 - b. Administrative?
 - c. Weitere?

keine

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

nein

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?
-

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

nein

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

nein

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Es sind nur die der PKBS angeschlossenen Unternehmen bzw. Beschäftigten betroffen.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

nein

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

-

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Mit der Variante Teilkapitalisierung entstehen für die Arbeitnehmenden keine zusätzlichen Kosten.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

nein

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

-

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

-

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

keine Auswirkungen

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

keine Auswirkungen

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

keine Auswirkungen

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

keine Auswirkungen

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

-

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Aufgrund der Komplexität der Materie ist die Umsetzung nicht leicht zu verstehen. Betroffen sind allerdings primär die PKBS und die angeschlossenen Arbeitgebenden.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

In der Umsetzung setzt die PKBS verschiedene Instrumente (Internet, periodische Zeitschrift, Kundenanlässe, etc.) ein, um Arbeitgebende und Destinatäre optimal zu informieren.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

keine

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

-

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

-

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

-

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Analog Frage 22

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Der Zeitplan zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen ist relativ knapp, er betrifft aber primär die PKBS und die angeschlossenen Arbeitgebenden.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

-

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

-

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

-
- 32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?
-
- 33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?
-
- 34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.
-
- 35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?
-

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.